

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Muttenz

# **Professionsstandards im komplexen Handlungsfeld Asyl**

**Zwischen Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel  
der Asylsozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft**

Bachelor-Thesis vorgelegt von  
Nora Weisshaar  
Matrikelnummer 20-483-459

Eingereicht bei  
Prof. Dr. Jörg Dittmann  
Muttenz, im Januar 2024

## **Abstract**

Die vorliegende Bachelorarbeit setzt sich mit der persönlichen Hilfe der öffentlichen Sozialhilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Basel-Landschaft auseinander. Um die Wichtigkeit einer persönlichen Hilfe nach Professionsstandards der Sozialen Arbeit aufzuzeigen, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, in denen sich vorläufig aufgenommene Personen bewegen und die gegenwärtige persönliche Hilfe im Asylwesen dargelegt.

Die Bachelorarbeit dient der Sichtbarmachung von kantonaler und kommunaler Ungleichbehandlung von Personen des Asylbereichs, besonders der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und der Untervertretung der Sozialen Arbeit als Profession. Weiter soll die Arbeit anregen, persönliche Hilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer zu fördern und zu professionalisieren.

# Inhaltsverzeichnis

1.1	Problemstellung und Herleitung der Fragestellung	6
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit	8
1.3	Methodisches Vorgehen und Aufbau	9
2	Professionsstandards der Sozialen Arbeit	11
2.1	Tripelmandat	12
2.1.1	Das doppelte Mandat	12
2.1.2	Das Doppelmandat	13
2.1.3	Tripelmandat	13
2.1.4	Ethische Basis und Berufskodex	14
2.1.5	Menschenrechte und Menschenwürde	16
2.1.6	Soziale Gerechtigkeit	18
2.2	Professionelle Beratung	18
2.2.1	Sozialberatung	21
3	Handlungsfeld Asyl	22
3.1	Rechtliche Grundlagen zum Asylwesen in der Schweiz	22
3.2	Zahlen und Fakten	23
3.3	Sozialpolitische Zielvorstellungen und Auftrag an die Sozialhilfe	24
3.3.1	Materielle Hilfe	26
3.3.2	Persönliche Hilfe	26
3.3.3	Integrationsagenda	27
3.4	Kantonale Asylsozialhilfe	28
3.4.1	Zahlen	29
3.4.2	Rechtsgrundlage Asylsozialhilfe Kanton Basel-Landschaft	30
3.4.3	Materielle Hilfe	31
3.4.4	Persönliche Hilfe	31
3.4.5	Das kommunale Sozialwesen	32
3.4.6	Integrationsförderung Baselland	34
4	Praxis des Asylwesens	36
4.1	Die Klientinnen und Klienten	36
4.2	Unterbringung	37
4.3	Betreuung und persönliche Hilfe im Asylwesen	38
4.4	Ökonomisierung des Asylwesens	39

4.5	Ressourcenknappheit	40
4.6	Fallbeispiel aus der eigenen beruflichen Praxis	41
4.6.1	Fallsituation Wohnungssuche	42
5	Anwendung der professionellen Standards auf die Praxis	44
5.1	Einschränkungen der Asylsozialhilfe	44
5.1.1	Materielle Hilfe	45
5.1.2	Unterbringung und Aufenthalt	46
5.1.3	Persönliche Hilfe und Betreuung	46
5.1.4	Fehlende Fachlichkeit	48
5.1.5	Ressourcenknappheit und Fallbelastung	48
5.1.6	Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	49
5.2	Die professionelle Rolle der Sozialen Arbeit in der Asylsozialhilfe	50
5.2.1	Sozialarbeiterische Beratung als persönliche Hilfe	52
6	Schlussfolgerungen	55
6.1	Beantwortung der Fragestellungen	55
6.2	Erkenntnisse für die Soziale Arbeit und Ausblick	58
7	Literaturverzeichnis	61
7.1	Abbildungsverzeichnis	69

## Abkürzungsverzeichnis

AOZ	Asyl-Organisation Zürich
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylIG	Asylgesetz
BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IASSW	The International Association of Schools of Social Work
IFSW	The International Federation of Social Work
kAV	Kantonale Asylverordnung (Baselland)
kriso	forum für kritische Soziale Arbeit
PSA	Professionelle der Sozialen Arbeit
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SHG	Sozialhilfegesetz (Baselland)
SHV	Sozialhilfeverordnung (Baselland)
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UNO	Die Vereinten Nationen

# Einleitung

Das erste Kapitel widmet sich der Problemstellung, woraus die Fragestellungen hergeleitet werden. Weiter wird die Relevanz für die Soziale Arbeit und das Vorgehen der Arbeit erläutert.

## 1.1 Problemstellung und Herleitung der Fragestellung

Weltweit sind im Jahr 2022 hundert Millionen Menschen auf der Flucht (vgl. Atlas der Migration 2022: 6). Das Verlassen der eigenen Heimat geschieht häufig unfreiwillig. Kriegerische Konflikte, Verfolgung, Gewalt, politische Unterdrückung und Klimakatastrophen zwingen Menschen ihre Heimat zu verlassen (vgl. ebd.: 12). Flucht kann über Jahre oder Jahrzehnte andauern und bedeutet für die Betroffenen ein ungeschütztes und unwürdiges Leben (vgl. ebd.: 6). Die meisten Menschen fliehen innerhalb ihres Heimatlandes oder in einen Nachbarstaat. Aus hohen finanziellen und sozialen Kosten fliehen die wenigsten Menschen über kontinentale Grenzen (vgl. ebd.: 12f).

Im Jahr 2022 haben in der Schweiz 204'374 Menschen gelebt, die laut dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zu *Personen des Asylbereichs* gehören. Darunter versteht das SEM anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Schutzstatus, vorläufig Aufgenommene und Personen im Asylverfahren. 24'511 Asylgesuche sind in im selben Jahr gestellt worden, wovon die wichtigsten Herkunftsländer Afghanistan, Türkei und Eritrea sind (vgl. Asylstatistik 2022: o.S.). Personen, die in der Schweiz Asyl beantragen, erhalten, gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung *Recht auf Hilfe in Notlagen*, finanzielle Unterstützung (vgl. Art. 12, BV).

Der Bund gewährt vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern reduzierte Sozialhilfeleistungen, Asylsozialhilfe genannt, und überträgt die Zuständigkeit für die Sozialhilfeleistungen sowie die Betreuung der Personen an die Kantone (vgl. SODK o.J.). Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung haben Personen in Notlagen und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins *Anspruch auf Hilfe und Betreuung*, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen (vgl. Art. 12, BV). Neben der Ausrichtung und Verwaltung der materiellen Hilfe der Bedürftigen definiert die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das *Recht auf persönliche Hilfe*. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung und Unterstützung soll die Notlagen der Klientinnen und Klienten stabilisieren, bestenfalls überwinden und weitere Notlagen verhindern (vgl. B.2. SKOS RL).

Zahlreiche Geflüchtete sind infolge traumatischer Erlebnisse sowohl aus ihrem Herkunftsland als auch während ihrer Flucht in die Schweiz mit einschneidenden Verletzungen

konfrontiert. Diese prägenden Erfahrungen beeinflussen massgeblich die Bewältigung ihrer Vergangenheit sowie ihre Anpassung an die Integrationsanforderungen in der schweizerischen Gesellschaft. Die Schaffung eines geschützten Umfelds innerhalb der Aufnahmege-  
sellschaft wird als essenzielle Voraussetzung erachtet, um trotz traumatischer Erinnerun-  
gen die Gesundheit zu fördern oder zu erhalten. Verschiedene Faktoren, darunter das  
soziale Umfeld, geltende Gesetze und Bestimmungen, die Unterbringung, schulische und  
berufliche Integration sowie der Spracherwerb, spielen eine entscheidende Rolle für das  
Wohlbefinden und Selbstwirksamkeitsempfinden von Personen aus dem Asylbereich. Die-  
ser komplexe Prozess und die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen erfordern eine ver-  
lässliche professionelle Begleitung (vgl. Soyer 2019: 249).

Die Soziale Arbeit im Kontext der Sozialhilfe an Asylsuchende wird im einzelfallbezogenen  
Arbeiten stark begrenzt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sehen sich neben dem  
gesetzlich begrenzten Handlungsspielraum mit einer hohen Fallbelastung konfrontiert, die  
auf Kosten klient\*innenzentrierter Beratung und individueller Interventionen geht (vgl. De  
Menezes Müller, 2012: 12). Fachpersonen in der Asylsozialhilfe sind extremen Widersprü-  
chen ausgesetzt. So müssen sie ständig ihre persönliche Einstellung und die im Studium  
gelernten professionsethischen Grundsätze dem Organisationsauftrag und den gesetzli-  
chen Rahmenbedingungen gegenüberstellen (vgl. Mey/Streckeisen 2019: 7). Eine profes-  
sionell ausgestaltete persönliche Hilfe ist in der unsicheren und komplexen Lebenslage der  
vorläufig aufgenommenen Personen unabdingbar.

Die folgenden Fragen sind von zentraler Bedeutung und werden in dieser Arbeit bearbeitet:

### **Zentrale Frage**

*Wie sollte die persönliche Hilfe in der Asylsozialhilfe ausgestaltet sein, damit sie vorläufig  
aufgenommene Personen im Sinne des Professionsmandats der Sozialen Arbeit unter-  
stützt?*

### **Unterfragen**

*Worin bestehen die bisherigen Einschränkungen in der Asylsozialhilfe?*

*Inwiefern kann sozialarbeiterische Beratung zu mehr Professionalität in der persönlichen  
Hilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern beitragen?*

## 1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

«Auch heute noch können sich nicht alle Menschen frei bewegen. Grenzen, die für manche zu unüberwindbaren Mauern werden, existieren nicht für alle. [...] Wer entscheidet über das Recht oder das Verbot, bestimmte Grenzen zu passieren?» (Atlas der Migration 2022: 7; Thuram o.J.).

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer bewegen sich auch nach dem Überschreiten der *Schweizer Grenze* in einem *begrenzten* Handlungsspielraum, der eine eigene aktive Rolle in der Gesellschaft und die soziale Teilhabe massiv *eingrenzt*. Die Soziale Arbeit als Profession setzt sich nach dem Berufskodex für Menschen und Gruppen ein, die « [...] vorübergehend oder dauerhaft in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind » (AvenirSocial 2010: 7). Damit ist die Soziale Arbeit nach dem Verständnis der Autorin, eine Profession, die *mit* und *für* Menschen *Grenzen verschiebt* und *überwindet*.

Die Asylsozialhilfe ist ein Teilbereich der öffentlichen Sozialhilfe. Die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind häufig von einer multiplen Anzahl länger andauernden Notlagen betroffen. Menschen aus der Asylsozialhilfe sind aufgrund ihrer Fluchterfahrung zusätzlicher Not ausgeliefert. Diese Notlagen erfordern eine Bearbeitung durch Mitarbeitende der Sozialhilfe, wodurch die Sozialhilfe Gegenstand der Sozialen Arbeit wird (vgl. De Menezes Müller, 2012: 11). Die Soziale Arbeit im Kontext Sozialhilfe hat die Aufgabe die Selbsthilfe ihrer Klientinnen und Klienten zu fördern und ihre soziale wie berufliche Integration zu begünstigen (vgl. De Menezes Müller, 2012: 12). Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet, hat die Sozialhilfe zum Ziel, die Klientinnen zu befähigen, möglichst selbstständig ihre Armutssituation und damit ihre Abhängigkeit zu überwinden. Die Soziale Arbeit leistet mit personenbezogenen Interventionen wie Beratung und Integrationsprogrammen für ihre Klientinnen und Klienten einen wichtigen Beitrag zur Selbstbefähigung (vgl. De Menezes Müller, 2012: 12).

Aus der eigenen Berufspraxis weiss die Autorin, wie bedeutend eine beständige und verlässliche Betreuung der Klientinnen und Klienten sein kann. Allerdings erlebt die Autorin zwischen dem Angebot und der Nachfrage von *persönlicher Hilfe* ein grosses Ungleichgewicht. Viele Klientinnen und Klienten zeigen Bedarf an persönlicher Hilfe, welchem die Praxis nicht gerecht werden kann oder will. Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit ist es, Bewusstsein für die Wichtigkeit der persönlichen Hilfe zu schaffen. Es sollen Erkenntnisse erlangt werden, die sicherstellen, dass die persönliche Hilfe für vorläufig Aufgenommenen

dem professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit entspricht und den individuellen Bedürfnissen dieser Klientinnen und Klienten gerecht wird.

Die Bachelor-Arbeit befasst sich mit den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern als Adressat\*innengruppe. Die Begründung dafür ist zum einen, dass die Autorin durch die eigene Arbeitserfahrung, den Bedarf an Beratung für vorläufig Aufgenommene als hoch erlebt hat. Zum anderen ist der Integrationsauftrag des Bundes für vorläufig Aufgenommene derselbe wie für anerkannte Flüchtlinge. Im Unterschied jedoch fallen anerkannte Flüchtlinge aber unter das Sozialhilfegesetz und nicht unter die Asylsozialhilfe. Für Flüchtlinge ist die persönliche Hilfe gesetzlich verankert – für vorläufig Aufgenommene nicht. Die Autorin möchte aufzeigen, dass die vorläufig Aufgenommenen dieselbe beratende Unterstützung erhalten sollten. Dies bedeutet nicht, dass die persönliche Hilfe nicht allen Personen aus dem Asylbereich zustehen sollte.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau**

Wenn in der vorliegenden Arbeit von Personen des Asylbereichs gesprochen wird, sind folgende Personengruppen gemeint: Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit negativem Asylentscheid und Personen mit Nichteintretensentscheid. Die vorliegende Theoriearbeit stützt sich einerseits auf die relevante Fachliteratur, darunter die aktuelle Gesetzeslage, Diskurse und Erkenntnisse aus der Sozialen Arbeit, dem Asylwesen und den sozialpolitischen Aspekten der Sozialhilfe. Andererseits wird die Theoriearbeit ergänzt durch eigene Praxiserfahrungen der Autorin und einem persönlichen Fallbeispiel aus dem Asylwesen.

Im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 2) werden die Professionsstandards behandelt, die die Autorin für die Bearbeitung der Thematik als wichtig empfindet. Die Leserinnen und Leser erlangen besonders vertiefteres Wissen über die Richtlinien des Berufskodex und über das Verständnis von professioneller Beratung.

Kapitel 3 und 4 schaffen einen Überblick wie das Asylwesen auf den unterschiedlicheren Ebenen, also Bund, Kantone und Gemeinden, verortet ist. Es werden die Grundprinzipien und Hilfen der Schweizer Sozialhilfe erläutert. Die Leserinnen und Leser erhalten abschliessend einen Einblick in die kantonale Rechtslage vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer in Baselland sowie die Praxis des Asylwesens. Dieses Vorgehen soll die gesetzliche Weitläufigkeit und Komplexität des Schweizer Asylwesens sowie die sich daraus ergebende Lebenssituation von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern aufzuzeigen. Zudem werden die Herausforderungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Handlungsfeld Asyl erkennbar gemacht.

In Kapitel 5 wird das theoretische Professionsverständnis der Sozialen Arbeit in seiner praktischen Umsetzung im komplexen und begrenzten Handlungsfeld des Asylwesens geprüft und Erkenntnisse daraus gezogen.

Das sechste Kapitel behandelt die Beantwortung der Fragestellungen und schließt die Arbeit mit einem Ausblick ab.

## 2 Professionsstandards der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit kann Menschen dabei begleiten, unterstützen und dazu anregen, ihre Verhaltensweisen zu ändern, wenn diese von den Personen selbst als *Problem* angesehen werden.

Die Soziale Arbeit trägt zur Veränderung von Lebenslagen und Lebensweisen bei, indem sie *Kräftefelder* schafft oder beeinflusst, die solche Veränderungen erleichtern. Soziale Arbeit ist Arbeit in und an den sozialen *Kräftefeldern*, in denen Menschen leben; ist Arbeit mit ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld, in Kooperation mit anderen Organisationen. Sie zielt dabei als Beruf auf die Beeinflussung gesellschaftlicher und politischer Konstellationen, die zu Belastungen und Gefährdungen beitragen. *Kräftefelder* sind Konstellationen, die aus der Interaktion von Personen mit unterschiedlichen Ressourcen unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen entstehen (Heiner 2007: 34).

Die Soziale Arbeit bewegt sich zwischen den *inneren* und *äusseren Kräftefeldern* einer hilfesuchenden Person. Die inneren Kräftefelder können förderliche und hinderliche Persönlichkeitsmerkmale, Haltungen, Werte sein, die beeinflussen wie eine Person sich selbst und ihre Umwelt wahrnimmt und wie sie mit dieser agiert. Äussere Einflüsse, die ein Individuum selbst beeinflussen kann, sind beispielsweise der Freundeskreis und die Freizeitaktivitäten, die positiv oder negativ auf einen Menschen wirken können. Die Soziale Arbeit regt die Person zur Veränderung der inneren und persönlich beeinflussbaren äusseren Kräftefelder an. Weiter beeinflusst die Soziale Arbeit aktiv die äusseren Kräftefelder, die aus der Gesellschaft und Politik hervorgehen, um die Lebenslage und Lebensweise ihrer Klient\*innen positiv zu verbessern (vgl. Heiner 2007: 34).

Norbert Elias hält fest, dass kein Individuum einer unveränderbaren Gesellschaft gegenübersteht. Er betont «das Wechselverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft» und die «kontinuierliche wechselseitige Abstimmung» zwischen den Menschen und der Gesellschaft (vgl. Heiner 2007 36f; Elias 1984: 36ff, 123f). Dennoch weist Heiner (2007) auf die «ökonomischen, politischen und rechtlichen und normativen Zwänge» hin, die den persönlichen Spielraum und die individuellen Handlungsoptionen belasten und einschränken (39). Demnach entsteht für die Soziale Arbeit neben dem Auftrag, Verständnis im mitfühlenden Gespräch und Veränderung entgegenzubringen, zusätzlich einen Beitrag zur Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu leisten (ebd.).

## 2.1 Tripelmandat

In den folgenden Unterkapiteln werden die unterschiedlichen Mandate der Sozialen Arbeit erläutert. Darunter sind die Aufträge zu verstehen, die an die Professionellen der Sozialen Arbeit gestellt werden. Auf das *dritte Mandat* wird besonders eingegangen, da es massgebend zu professionellem Handeln beiträgt.

### 2.1.1 Das doppelte Mandat

Das erste Mandat ist als gesellschaftlicher Auftrag in der Zeit der Settlement-Bewegung und der ersten sozialen Hilfsdienste von Salomon entstanden. Aufgrund Armut und Hilfslosigkeit in der Gesellschaft sind Hilfebewegungen von Freiwilligen entstanden. Der Hintergrund dieser ersten Hilfen beruht auf christlichem und philosophischem Verständnis der Helfenden. Mit der späteren Entwicklung von der freiwilligen Armenhilfe zum sozialarbeiterischen Beruf hat die Soziale Arbeit ein gesellschaftliches Mandat vom Staat erhalten. Der Staat hat die Soziale Arbeit damit beauftragt, die aus der Gesellschaft gedrängten oder gesetzlosen Personen in die Gesellschaft zu reintegrieren, um eine Ordnung und das Funktionieren der Gesellschaft sicherzustellen (vgl. Schmid 2018: 93). Damit hat der Staat einen Kontrollauftrag an die Soziale Arbeit ausgesprochen.

Aus der Tätigkeit der Sozialen Arbeit mit diesen Personen hat sich ein Hilfesystem entwickelt, denn neben der Kontrolle braucht es Hilfe, Unterstützung und Beratung, um ein selbständiges Leben führen zu können (vgl. ebd.). Böhnisch und Lösch geben der Soziale Arbeit 1973 erstmals das *doppelte Mandat* (vgl. Schmid 2018: 93). Das *doppelte Mandat* meint das « [...] Spannungsverhältnis zwischen sozioökonomischer Randstellung, Zuordnung zur öffentlichen Verwaltung und gesellschaftspolitischer Aufforderung» (Böhnisch/Lösch 1973: 26f). Das Mandat setzt sich aus dem ersten Mandat «Orientierung an den Interessen seiner Klienten» (ebd.: 37) und dem zweiten Mandat «gesellschaftliche Ordnungs- und Kontrollinteressen» (ebd.: 37) zusammen.

Der Auftrag gesellschaftliche Erwartungen an Individuen durchzusetzen, die nicht in die Gesellschaft passen, gibt den Professionellen der Sozialen Arbeit eine Macht über die hilfesuchenden Personen. Der Machtspielraum kann zugunsten und gegen die Klientinnen und Klienten ausgelegt werden (vgl. Wendt 2015: 28). Es entsteht ein *doppeltes Mandat* aus Hilfe und Kontrolle, ein «Spannungsverhältnis» (Böhnisch/Lösch 1973: 27), mit Handlungskonflikten für die Fachkräfte, was fortan als *Strukturmerkmal* der Sozialen Arbeit gilt. Die Soziale Arbeit übergibt ihren Fachkräften die Pflicht, « [...] ein stets gefährdetes Gleichgewicht zwischen den Rechtsansprüchen, Bedürfnissen und Interessen der Klienten einerseits und den jeweils verfolgten sozialen Kontrollinteressen seitens öffentlicher

Steuerungsagenturen andererseits aufrecht zu erhalten» (Böhnisch/Lösch 1973: 368; Schmid 2018: 93). Der Vermittlungsfokus der Sozialen Arbeit besteht zwischen «Kompetenzen des Individuums» und der «Chancenstruktur der Gesellschaft» (Heiner 2018: 33; Hamburger 2008: 35; Thiersch: 1993: 144).

### **2.1.2 Das Doppelmandat**

Unter dem zweiten Mandat wird der Hilfeauftrag verstanden, der direkt von der hilfebedürftigen Person an die Soziale Arbeit gerichtet wird und im Widerspruch zum gesellschaftlichen Auftrag oder unabhängig von diesem sein kann (vgl. Matti/Post 2017: 40; Wendt 2016: 1). Nach dem Verständnis Thierschs (2002a) steht im Zentrum der Sozialen Arbeit das Individuum mit seinen persönlichen «Entwicklungs-, Lern-, und Bewältigungsaufgaben» (34). Der gesellschaftliche Auftrag zur Problembearbeitung der Klientinnen und Klienten steht an zweiter Stelle (vgl. Thiersch 2002a: 34; Wendt 2015: 30). Menschen sind eigenständig und haben ihre ganz persönlichen Vorstellungen vom Leben und das, was zu ihrem persönlichen Wohlbefinden beiträgt. Menschen sind als *Subjekte* zu verstehen, die ihr Leben selbst gestalten und nicht als *Objekte*, die von fremden Vorstellungen geformt werden. Professionelle Soziale Arbeit respektiert den Eigensinn jedes Menschen und das Individuum an sich. Was ihr die Legitimation gibt, dasselbe auch zu kritisieren (vgl. Wendt 2021: 30).

Das *doppelte Mandat* wird von der Gesellschaft ausgesprochen und beinhaltet wie in Kapitel 2.1.1 aufgezeigt, einen Doppelauftrag, der sich nicht selten widerspricht. Das zweite Mandat, das von den Klientinnen und Klienten an die Professionellen der Sozialen Arbeit ausgesprochen wird, weicht oft vom Auftrag der Gesellschaft ab oder beinhaltet einen anderen Auftrag. Zusammen bilden das erste und das zweite Mandat das *Doppelmandat*. Dieses Mandat ist gekennzeichnet vom « [...] ständigen Spannungsverhältnis zwischen der Wahrheit bzw. Vertretung der Klienten und denen der Gesellschaft» (Wendt 2016: 1).

### **2.1.3 Tripelmandat**

Das *Doppelmandat* (Kapitel 2.1.2) verlangt von den Professionellen der Sozialen Arbeit sich zwischen unterschiedlichen Aufträgen, Spannungsverhältnissen sowie Rollen- und Loyalitätskonflikten zu bewegen und dabei eine klärende und vermittelnde Rolle einzunehmen. Silvia Staub-Bernasconi (2007) hat das *Doppelmandat* zum *Tripelmandat* weiterentwickelt, um diesem Spannungsverhältnis mit professionellem Handeln und begegnen zu können (vgl. 199f). Das dritte Mandat von Staub-Bernasconi besteht aus drei Elementen: Wissenschaftlich fundierte Methoden (1), ethische Basis, Berufskodex (2) und Menschenrechte

und Gerechtigkeit (3) (vgl. Matti/Post 2017: 43f; Staub-Bernasconi 2007: 7). Das von Hafen (2008) auch genannte *professionelle Mandat* (453) dient zur kritisch-reflexiven Distanz bei sich widersprechenden Aufträgen von Seiten Gesellschaft und Individuum und als Legitimationsbasis für professionelles Handeln (vgl. Müller 2001: 146). Das dritte Mandat wird von der Sozialen Arbeit selbst ausgesprochen (vgl. ebd.: 10). Zu beachten ist, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu befolgen und diese dem *dritten Mandat* vorrangig sein können (vgl. Hafen 2008: 458). Doch auch dann können Professionelle der Sozialen Arbeit professionell handeln, indem sie versuchen, in ihrer Organisation «wissenschaftlich und ethisch begründete Standards» (458) zu etablieren.

Das *Tripelmandat* ist im Berufskodex von AvenirSocial (2010: 8) verankert:

Soziale Arbeit ist einem dreifachen Mandat verpflichtet: (1) dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger, (2) dem impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat.

#### **2.1.4 Ethische Basis und Berufskodex**

Die Soziale Arbeit hat sich aus dem ursprünglichen Ethos des sozialen Engagements weiterentwickelt in eine Ethik, « [...] der sozialen Verantwortung und der Schadensbegrenzung institutionellen Handelns sowie eine Ethik der Menschenrechte der von diesem Handeln betroffenen» (vgl. Schmid 2018: 92). Die Ethik der Sozialen Arbeit dient den Professionellen als Legitimationsbasis und Zielbestimmung. Nach Schmid (2018) «appelliert» die Ethik an die Verantwortung der Professionellen. Diese sollen ihre Klientinnen und Klienten « [...] vor der Machtwillkür ausrufender Bürokratien» schützen (93).

Der Berufskodex stellt die ethischen Richtlinien für das «moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit» auf (AvenirSocial 2010: 5). Diese dienen den Professionellen der Sozialen Arbeit einerseits zur Orientierung und Bildung einer eigenen professionellen Haltung und andererseits, um ihr Handeln mit ihren Klientinnen und Klienten professionsethisch zu begründen (vgl. AvenirSocial 2010: 5). Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz basiert auf

den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW/IASSW <sup>1</sup>2004, den internationalen Übereinkommen der UNO und den internationalen Übereinkommen des Europarates (vgl. ebd.: 6). Auf nationaler Ebene steht der Berufskodex hinter den Prinzipien «Wohlfahrt des gesamten Volkes, gegenseitiger Rücksichtnahme und die Achtung der Vielfalt und Verantwortung gegenüber künftigen Generationen» der Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.04.1999 (1848) (ebd.).

In den Ausführungen des Berufskodexes richtet sich die Autorin an ausgewählte Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Arbeit besonders von Relevanz sind. Selbstverständlich haben alle Leitlinien und Prinzipien im Berufskodex ihre Wichtigkeit. Der Berufskodex formuliert das Menschenbild und Leitbild folgendermassen: «Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen» (AvenirSocial 2010: 7).

Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit:

- «Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind» (AvenirSocial 2010: 7).
- «Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren» (AvenirSocial 2010: 7).
- «Soziale Arbeit initiiert und unterstützt über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben» (AvenirSocial 2010: 7).

Der Berufskodex verweist auf Dimensionen und Dilemmata, mit welchen Professionelle der Sozialen Arbeit in der Praxis konfrontiert sind. Jene sind Teil der Sozialen Arbeit und als Spannungsfelder im Praxisalltag zu verstehen. Sie bedürfen einem professionellen Umgang und einer reflektierten Haltung durch die Professionellen der Sozialen Arbeit.

---

<sup>1</sup> IASSW The International Association of Schools of Social Work, IFSW The International Federation of Social Work

Die zentralsten sind:

- «Der Umgang mit Interessenkollisionen und Widersprüchen und das Zurechtfinden in Loyalitätskonflikten ist Teil der Sozialen Arbeit» (AvenirSocial 2010: 8).
- Die Auseinandersetzung mit «der Anordnung von bestimmten Hilfsformen durch Dritte und den Erwartungen der Klientinnen und Klienten» (ebd.).
- Die Verhandlung mit «der Loyalität zu den Adressatinnen und Adressaten und der Loyalität zu Arbeitgebenden, auftraggebenden Trägerschaften oder weisungsbehafteten Behörden» (ebd.).
- Spannungen zwischen «dem Selbstbestimmungsrecht und momentaner oder dauernder Unfähigkeit der Klientinnen und Klienten zur Selbstbestimmung» (ebd.).
- Auseinandersetzung mit «dem ausgewiesenen Bedarf und der Beschränktheit der Ressourcen, die zu Rationierungsmassnahmen führt» (ebd.: 9).

### Berufliches Verhalten

In den IFSW und IASSW gelten wichtige Grundsätze für das berufliche Verhalten von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Sie sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen und ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Professionelle der Sozialen Arbeit begegnen den Menschen mit Mitgefühl, Einfühlvermögen und Achtsamkeit. Sie nutzen ihre Position nicht aus und behandeln die Vertrauensbeziehung zwischen ihren Klientinnen und Klienten sorgfältig. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter achten die Privatsphäre ihrer Klientinnen und Klienten. Ebenso ist es Aufgabe, für sich selbst Sorge zu tragen und ihre Bedürfnisse nicht denen der Klientinnen und Klienten unterzuordnen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen Verantwortung für ihre ethischen Entscheidungen und ihr berufliches Handeln. Sie fördern ethische Auseinandersetzungen mit ihren Kolleginnen und Kollegen sowie den Institutionen, für welche sie arbeiten (vgl. IFSW/IASSW 2004: 3f).

### **2.1.5 Menschenrechte und Menschenwürde**

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit gelten die Prinzipien der Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit sowie das professionelle Handeln nach der «jedem Menschen innewohnenden Würde» (AvenirSocial 2010: 9) auszurichten. Die Professionellen der Sozialen Arbeit stärken eine politische Ordnung für die Gleichheit aller Menschen und die gleichen Menschen- und Sozialrechte aller Personen. Sie setzen sich ein für die Menschenwürde eines jeden Menschen.

Die entsprechenden Grundsätze sind im Berufskodex verschriftlicht (Avenir Social 2010: 10):

- Grundsatz der Gleichbehandlung  
«Menschenrechte sind jeder Person zu gewähren, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischen Verhalten [...]» (Avenir Social 2010: 10).
- Grundsatz der Selbstbestimmung  
«Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, sie gefährden damit weder sich selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer» (ebd.).
- Grundsatz der Partizipation  
«Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten» (ebd.).
- Grundsatz der Integration  
«Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt» (ebd.).
- Grundsatz der Ermächtigung  
«Die eigenständige und autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur setzt voraus, dass Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ihre Stärken entwickeln und zur Wahrung ihrer Rechte befähigt und ermächtigt sind» (ebd.).

## Menschenrechte

Im Folgenden werden, die für die vorliegende Arbeit ausgewählten Menschenrechte kurz erläutert.

### Artikel 13 – Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit

1. «Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates» (humanrights.ch o.J.).

### Artikel 14 – Recht auf Asyl

1. «Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu geniessen» (humanrights.ch o.J.).

## Artikel 22 – Recht auf soziale Sicherheit

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen (humanrights.ch o.J).

## Artikel 25 – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

1. «Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet [...]» (humanrights.ch o.J).

### **2.1.6 Soziale Gerechtigkeit**

Nach Berufskodex haben sich Professionelle der Sozialen Arbeit für eine soziale Gerechtigkeit einzusetzen, indem sie «menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme» (AvenirSocial 2010: 10) einfordern und begünstigen. Damit verpflichten sich die Fachkräfte der Sozialen Arbeit zur «Zurückweisung von Diskriminierung», «Anerkennung von Verschiedenheiten», «gerechten Verteilung von Ressourcen», «Aufdeckung von ungerechten Praktiken» und «Einlösung von Solidarität» (AvenirSocial 2010: 11). «In besonderem Masse solidarisch zeigt sich, wer sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung anprangert und Gleichgültigkeit gegenüber individueller Not, Intoleranz in den zwischenmenschlichen Beziehungen und Feigheit in der Gesellschaft aktiv entgegenwirkt» (Avenir Social 2010: 11).

## **2.2 Professionelle Beratung**

Das folgende Kapitel erläutert das Verständnis von professioneller Beratung. Als Grundhaltung wird vom personenzentrierten Ansatz von Carl Rogers ausgegangen. Im Anschluss folgt eine Betrachtung der sozialen Beratung.

Nach Rogers (1972) zielt personenzentrierte Beratung:

[...] direkt auf die größere Unabhängigkeit und Integration des Individuums ab [...]. Das Individuum steht im Mittelpunkt der Betrachtung und nicht das Problem. Das Ziel ist es nicht, ein bestimmtes Problem zu lösen, sondern dem Individuum zu helfen, sich zu

entwickeln, so dass es mit dem gegenwärtigen Problem und mit späteren Problemen auf besser integrierte Weise fertig wird. Wenn es genügend Integration gewinnt, um ein Problem unabhängiger, verantwortlicher, weniger gestört und besser organisiert zu bewältigen, dann wird es auch neue Probleme auf diese Weise bewältigen (Rogers 1972: 36; Rogers 1991; Wendt 2021: 177).

Der personenzentrierte Ansatz zielt auf «einen guten menschlichen Kontakt» zwischen ratsuchender Person und der Beraterin oder dem Berater. Merkmale einer guten Beratung sind, wenn die ratsuchende Person sich «sicher und akzeptiert» fühlt, sodass sie «Gefühle ausdrücken und in den erlebten Gefühlen ihr spontanes Selbst erkennen und akzeptieren» kann (vgl. Wendt 2021: 177; Groddeck 2006: 79).

Beratung fokussiert « [...] Stärken und Ressourcen des Ratsuchenden in seiner Interaktion mit der Umwelt und in einer zeitlich begrenzten Dauer» (Nussbeck 2019: 22; Gelso/Fritz: 2001). Probleme und Schwierigkeiten werden von der beratenden Person umgedeutet, sodass der Blick auf die Förderung des Wohlbefindens und der Selbstwirksamkeit gelenkt wird (vgl. Nussbeck 2019: 22). Beratung nimmt eine «präventive und entwicklungsfördernde Rolle» (Nussbeck 2019: 22) ein. Schwarzer und Posse (1986) definieren Beratung als einen wechselwirkenden Interaktionsprozess, der vor allem auf Informationsvermittlung abzielt:

« [...] eine freiwillige, kurzfristige, oft nur situative, soziale Interaktion zwischen Ratsuchendem (Klienten) und dem Berater mit dem Ziel, im Beratungsprozess eine Entscheidungshilfe zur Bewältigung eines vom Klienten vorgegebenen aktuellen Problems durch Vermittlung von Informationen und/oder Einüben von Fertigkeiten gemeinsam zu erarbeiten» (634).

Wendt (2021) formuliert in Anlehnung an Stimmer und Ansen neun Prinzipien, die soziale Beratung bestimmen sollen (175):

- 1) «verständnisorientiert zu handeln»
- 2) «den Sinn (auch in großen Schwierigkeiten, Blockaden, Gewalt u.a.) zu verstehen»
- 3) «Menschen im Gelingen zu bestätigen»
- 4) «die Ressourcen zu fördern»
- 5) «den Kontext zu stabilisieren»
- 6) «mehrperspektivisch zu denken und zu handeln»
- 7) «zu motivieren»
- 8) «moralisch zu handeln»
- 9) «netzwerkorientiert zu denken und zu handeln»

Professionelle Beratung zielt immer auf den Einbezug von Systemen. So gilt es bei abweichendem Verhalten oder Pflichtverletzungen, die Situation ganzheitlich zu betrachten. Darunter versteht sich alle relevanten Faktoren, das heisst Personen und Beziehungen mit einzubeziehen und den Blick vom Fehlverhalten und der Einzelperson zu lösen. So können Probleme umgedeutet werden und dank der Einnahme von verschiedenen Perspektiven unterschiedliche Ursachen für ein negatives Verhalten ermittelt werden (vgl. Wendt 2021: 183). «Professionelle Beratung in der Sozialen Arbeit [...] ist ein spezifisch strukturierter, klientenzentrierter, problem- und lösungsorientierter Interaktionsprozess mit dem Ziel, Menschen bei der Bewältigung aktueller Probleme so zu unterstützen, dass sie lernen, diese in eigener Regie zu beheben oder zumindest zu mildern» (Widulle 2020: 169; Stimmer/Weinhardt 2010: 24).

Neben dem Auftrag, problem- und lösungsorientiert auf kommunikative Art und Weise zu agieren, kommt der Beratung die Aufgabe «handlungsbezogene Interventionen» (Widulle 2020: 169) durchzuführen, die zur Problemlösung beitragen. Je nach Institution werden in der sozialarbeiterischen Beratung Informationen, sachliche und materielle Leistungen und spezialisierte Fachstellen vermittelt. Zur professionellen Beratung in der Sozialen Arbeit kann das Durchsetzen von Rechtsansprüchen und Bestimmungen für und auch gegen die Klientinnen und Klienten gehören (vgl. Widulle 2020: 169).

Widulle (2020) konstatiert die Beratung in der Sozialen Arbeit als Querschnittsfunktion und ordnet ihr fünf Kernaufgaben zu (169; Belardi 2011: 37):

- Information: Die Soziale Arbeit vermittelt Informationen und Wissen zu beispielsweise rechtlichen und finanziellen Belangen an ihre Klientinnen und Klienten.
- Vermittlung: Im Sinne der Ressourcenerschliessung vermittelt die Soziale Arbeit ihre Klientinnen und Klienten an Fachstellen, die ihnen passend zu ihrer individuellen Notlage Unterstützung bieten können.
- Rückmeldung: Durch persönliches Feedback in der sozialarbeiterischen Beratung bestärkt sie vorhandene Ressourcen ihrer Klientinnen und Klienten und regt sie zur Verhaltensänderung und neuen Bewältigungsstrategien an.
- Unterstützung: Professionelle der Sozialen Arbeit unterstützen ihre Klientinnen und Klienten in der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation. Mit ihrer Haltung und ihrer Zuwendung zeigen sie im Gespräch, dass sie ihr Gegenüber ernst nehmen. Sie zeigen den Hilfesuchenden Zukunftsaussichten und fördern positive Gedanken zur Veränderung. Unterstützung heisst, eine wertschätzende Beratungsbeziehung zu begünstigen. Sie leisten Alltagsunterstützung, in dem sie ihren Klientinnen und

Klienten Zugang zu «kulturellen, sozialen und personalen Ressourcen, materiellen oder strukturellen Hilfen» (Widulle Jahr: 170) schaffen.

- Hilfeplan: Das Beratungsgespräch ist häufig der Beginn von Unterstützungsmassnahmen und koordiniert deren Ablauf.

### **2.2.1 Sozialberatung**

In der Sozialberatung geht es um die Frage, « [...] wie Menschen geholfen werden kann, die wegen unterschiedlich begründeter Notlagen aus eigenen Kräften keinen menschenwürdigen und sozialen Schutz erreichen können. Notwendig ist es, materielle, soziale, gesundheitliche und bildungsbezogene Leistungen zu erschließen und zu befähigen, wieder allein im Alltag zurechtzukommen» (Ansen 2006: 105). Die Sozialberatung leistet persönliche Hilfe zu gesetzlichen Ansprüchen aber auch Pflichten, sorgt für materielle Existenzsicherung und unterstützt ihre Klientinnen und Klienten bei Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen. Sie stellt die Beratung bei persönlichen Problemen sicher, indem sie selbst aktiv Hilfe leistet oder ihre Klientinnen und Klienten zu spezialisierten Institutionen weitervermittelt. Sie begleitet ihre Klientinnen und Klienten in der Entwicklung neuer Alltagsbewältigungsstrategien, fördert die soziale Teilhabe und die Integration in die Gesellschaft (vgl. Wendt 2021: 196). Nach Wendt (2021) soll Sozialberatung systemorientiert vorgehen, indem sie allen Notlagen und Anliegen einer Person Offenheit entgegenbringen (vgl. 196). Eine wichtige Aufgabe der Sozialberatung stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar. Sie soll die Öffentlichkeit auf soziale Probleme, die aus ungerechten strukturellen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen hervorgehen, aufmerksam machen und Einfluss nehmen (vgl. Wendt 2021: 194).

### **3 Handlungsfeld Asyl**

Nach einem Umriss der rechtlichen Grundlagen des Schweizer Asylwesens werden die Sozialpolitik und die Zielvorstellungen der Sozialhilfe im Asylbereich erläutert. Nachfolgend wird auf Grundsätze der allgemeinen Sozialhilfe eingegangen. Abschliessend wird die gesetzliche Situation für vorläufig Aufgenommene im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt.

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen zum Asylwesen in der Schweiz**

Menschen verlassen aus unterschiedlichen Gründen ihre Heimat. Das Menschenrecht *Recht auf Asyl* erlaubt jeder Person in einem Land Schutz zu ersuchen (vgl. humanrights.ch 2016: o.S.). Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen und in das Verfahren aufgenommen werden, gelten als *Asylsuchende*. Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylsuchenden einen Ausweis N. Dieser Ausweis ist keine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine Genehmigung, während der Prüfung des Gesuchs in der Schweiz zu verbleiben (vgl. ebd.). Im Asylverfahren wird geprüft, ob eine antragsstellende Person die Flüchtlingseigenschaft gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt<sup>2</sup>.

Um den Flüchtlingsstatus mit Aufenthaltsbewilligung B zu erhalten, müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. humanrights.ch 2016: o.S.). Stellt sich heraus, dass einer Person kein Asyl gewährt werden kann, erhält sie einen negativen Asyl- und Abschiebungsbescheid<sup>3</sup>. In einigen Fällen kann die Ausreise jedoch nicht vollzogen werden, da eine Rückführung in das Heimatland unzulässig (völkerrechtswidrig), unzumutbar (gegebene Gefährdung der Person) oder aus Vollzugsgründen unmöglich ist, dann muss eine Ersatzmassnahme erfolgen (vgl. SEM 2022: o.S.). Gründe für eine unzumutbare Wegweisung sind (Bürger-) Krieg, allgemeine Gewaltzustände im Herkunftsland und eine bevorstehende lebensbedrohliche Armut der Person (vgl. humanrights.ch 2016: o.S.).

In diesem Fall ordnet das SEM anstelle einer Wegweisungsfrist für 12 Monate die vorläufige Aufnahme an, die vom Aufenthaltskanton immer um 12 Monate verlängert werden kann (vgl. AsylG, SEM 2022: o.S.). Die Personen mit einer vorläufigen Aufnahme erhalten einen

---

<sup>2</sup> Die Definition der Flüchtlingseigenschaft lässt sich zur eigenen Vertiefung in der Flüchtlingskonvention nachlesen. Zusätzlich empfiehlt die Autorin den Artikel 3 aus dem AsylG des Bundes. Im Bundesgesetz finden die Berücksichtigung von frauenspezifischen Fluchtgründen und unerträglicher psychischer Druck als ernsthafter Nachteil zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft Erwähnung (vgl. Art. 3, Abs. 1-2, AsylG).

<sup>3</sup> Personen einem negativen Asylentscheid (NE) oder Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten Nothilfe (vgl. Sozialhilfe BS o.J.)

Ausweis F. Die vorläufige Aufnahme ist keine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine zeitlich befristete Ersatzmassnahme (vgl. SKOS 2019: 10).

In der Schweiz regelt das Schweizerische Asylgesetz (AsylG), welche Personen als Flüchtling gelten und somit Asyl erhalten (vgl. SFH o.J.: o.S.). Im AsylG werden unter anderem die Asylverfahren erläutert, die Wegweisung und Ersatzmassnahmen bei negativem Asylentscheid, Regelungen für den Aufenthalt und die Unterbringung auf Bundes- und Kantonalebene. Zudem werden die Sozialhilfeleistungen bei Asylgewährung und -ablehnung festgehalten (vgl. AsylG). Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) regelt die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Für Sachverhalte und Tatbestände, die nicht im AsylG erwähnt oder nicht ausführlich erläutert werden, wird das AIG hinzugezogen. So regelt dieses die Wegweisungsverfügung und vorläufige Aufnahme bei einem negativen Asylentscheid (vgl. AIG).

### **3.2 Zahlen und Fakten**

Von Januar bis Ende Oktober 2023 haben 24'839 Personen in der Schweiz einen Antrag auf Asyl gestellt. Afghanistan ist mit 6'270 Gesuchen das häufigste Herkunftsland der Asylsuchenden. An zweiter Stelle folgt die Türkei mit 5'752 Gesuchen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind Eritrea (1'773 Gesuche), Marokko (1'342 Gesuche), Algerien (1'291 Gesuche) und Syrien (1'188 Gesuche) (vgl. SEM 2023: o.S.). Am 31. Oktober 2023 leben 66'142 Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S in der Schweiz (vgl. SEM 2023: o.S.). Der Schutzstatus wird ohne Durchführung eines vorangängigen Asylverfahrens gewährt (SFH o.J.: o.S.). In der Schweiz leben 45'465 vorläufig aufgenommene Personen (Stand 31.10.23) (vgl. SEM 2023: o.S.). Das sind die Personen, die zwar nicht die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber eine Abschiebung menschenrechtswidrig ist.

Im Jahr 2018 veröffentlicht der Bund ein Faktenblatt zu Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen der Schweiz. Beide Personengruppen machen gemeinsam 4% der ausländischen Bevölkerung der Schweiz und knapp 1% der gesamten Bevölkerung aus. Die Personengruppen stammen aus über 100 unterschiedlichen Herkunftsländern (vgl. SEM et al. 2018: 1). Die Sozialhilfe Basel-Stadt hält fest, dass über 90% der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer dauerhaft in der Schweiz bleiben (vgl. Sozialhilfe BS o.J.). Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind vorwiegend jung. Über 60% der Personen sind unter 26 Jahre alt. 34% sind zwischen 26 und 49 Jahre alt. Im Alter von 50+ befinden sich 4% der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen.

In der Sozialhilfestatistik 2016 wurde ausgewertet, dass 87% der Personen 0 – 7 Jahre nach Einreise in der Schweiz, sowie ab 7 Jahre noch 84% von der Sozialhilfe abhängig sind

(vgl. SEM et al. 2018: 1). Die Erwerbsquote im Jahr 2017 zeigt, dass 39% der vorläufig Aufgenommenen im 5. Jahr nach ihrer Einreise sowie im 7. Jahr 47% arbeitstätig sind (vgl. ebd.: 2). Viele dieser Personen sind im Arbeitsmarkt beschäftigt und weiterhin auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen.

### **3.3 Sozialpolitische Zielvorstellungen und Auftrag an die Sozialhilfe**

Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder einen negativen Entscheid erhalten haben und nicht über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, haben das Recht auf Sozialhilfeleistungen (vgl. Art. 81 AsylG). Dies steht ihnen aufgrund des Artikel 12 der Bundesverfassung *Recht auf Hilfe in Notlagen*, finanzielle Unterstützung zu (vgl. Art. 12, BV). Die Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende auch *Asylsozialhilfe* genannt, gehört damit zu einem Teilbereich der öffentlichen Sozialhilfe. Im folgenden Unterkapitel werden die Ziele und Prinzipien der öffentlichen Sozialhilfe erläutert.

Zwecke der Sozialhilfe sind nach Wizent (2014) die soziale Existenzsicherung, Förderung der beruflichen und sozialen Integration und Prävention. Durch deren Verknüpfung wird eine gesellschaftliche Integration angestrebt (vgl. 14). Dafür agiert die öffentliche Sozialhilfe auf genereller und individueller Ebene. Die generelle Ebene widmet sich der Prävention und Ursachenbekämpfung, beispielsweise durch Sozialforschung, um Ursachen für die Bedürftigkeit von sozialen Gruppen zu ermitteln und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung über Armutsrisiken zu leisten. Die generelle Sozialhilfe richtet Subventionen an soziale Einrichtungen wie Notunterkünfte, Schuldenberatungsstellen und weitere Institutionen, die die soziale Existenzsicherung fördern (vgl. ebd.: 15). Die individuelle Ebene strebt nach dem Ziel, eine bedürftige Person mit wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe zur Wiederherstellung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zu befähigen. Individuell wird Präventionsarbeit und Ursachenbekämpfung geleistet und mit Massnahmen berufliche und soziale Integration gefördert. Auf dieser Ebene finden häufig Kooperationen zwischen Gemeinde und privaten sozialen Institutionen statt die, die soziale und berufliche Integration unterstützen (vgl. ebd.).

Das Recht auf Sozialhilfe ergibt sich aus der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit. Sie ist universalistisch für jede Form von Bedürftigkeit und als *unterstes Netz* der sozialen Sicherheit zu verstehen (vgl. A.2.2 SKOS RL). Gesetzlich gilt als sozialhilfebedürftig «wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann» (Art. 2 Abs. 1 ZUG) (vgl. Wizent 2014: 7). Der Sozialhilfeanspruch ist nicht mit einem

«bedingungslosen Grundeinkommen» gleichzustellen. Die wirtschaftliche Not und daraus entstehende Bedürftigkeit ist die Grundvoraussetzung für den Sozialhilfebezug (vgl. ebd.). «Die Sozialhilfe ist durch die Grundprinzipien der *Menschenwürde*, der *Subsidiarität*, der *Individualisierung* und der *föderalistischen Organisationsweise* gekennzeichnet» (Fluder/StremLOW 1999: 42). Dabei stützen die Autoren sich auf Wolfffers (1993), welcher die *Menschenwürde* als erstes und wichtigstes Grundprinzip der öffentlichen Sozialhilfe benennt. Die Sozialhilfe soll den Menschen in einer Notlage ein würdevolles Leben ermöglichen, wobei neben der materiellen Hilfe die soziale Integration zur Sicherstellung oder Wiederherstellung der Würde des Menschen beitragen soll (vgl. Fluder/StremLOW 1999: 42). Das breit gefächerte Angebot der Sozialhilfe trägt dazu bei, die Lebenschancen zu verbessern, gerechter zu verteilen und es stärkt die Chancengleichheit, Armutsbekämpfung und gesellschaftliche Solidarität (vgl. WizenT 2014: 14).

Der Grundsatz der *Subsidiarität* besagt, dass zuerst alle Leistungen der Sozialversicherungen geltend gemacht und ausgeschöpft werden müssen, bevor die Leistungen der Sozialhilfe erfolgen. Der *Individualisierungsgrundsatz* verlangt, dass die Besonderheiten des Einzelfalles bei der Leistungserbringung berücksichtigt werden. Der Unterstützungsumfang richtet sich daher nach dem individuellen Hilfsbedarf. Die Verhältnisse des Einzelfalles sind auch bei der Ausgestaltung der Hilfemassnahmen zu berücksichtigen (vgl. ebd.: 42).

Mit dem *Finalprinzip* ist der Anspruch auf Sozialhilfe unabhängig von Risiken, welche die Bedürftigkeit begründen. Anspruchsvoraussetzung ist die individuelle Bedarfssituation, die häufig ergänzend zur materiellen Hilfe persönlich Hilfe benötigt (vgl. BFS 2006: 33f). Der Ursprungsgedanke der Sozialhilfe ist eine Überbrückungshilfe für einzelne Nothilfefälle. Heute deckt sie die Bedürfnisse von ganzen Bedürftigkeitsgruppen ab, wie den Working-poor<sup>4</sup>, Asylsuchenden und jungen Erwachsenen ohne Ausbildung. Damit kommt ihre Aufgabe einer Massenverwaltung gleich (vgl. WizenT 2014: 14).

Aus der Menschenwürde abgeleitet ist der sozialhilferechtliche Anspruch, höchstpersönlich und verlangt die Anwendung des *Individualisierungsprinzips*: «In *persönlicher* Hinsicht steht das Recht auf Sozialhilfe allen Schweizern und Schweizerinnen und grundsätzlich allen Ausländern und Ausländerinnen mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu» (WizenT 2014: 17). Im Vergleich zur Sozialhilfe gewährt die Asylsozialhilfe tiefere Leistungen: Der Asylsozialhilfeansatz sowie der Nothilfeansatz<sup>5</sup> werden je nach Kanton nochmal unterschiedlich

---

<sup>4</sup> Working-poor sind Personen, die trotz ihrer Erwerbstätigkeit unter der Armutsgrenze leben. Sie können ihre existentiellen Lebensbedarf nicht decken und leiden unter strukturell bedingter Armut (vgl. Knöpfel 2004: 40).

<sup>5</sup> Personen mit Status NE und NEE sowie Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Art. 12 der BV erlaubt es ihnen, Nothilfe zu beantragen. «Nothilfe umfasst die sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens (Nahrung, Kleidung, Obdach, Medizinische Versorgung)» (Sozialhilfe BS o.J.).

definiert. Als Beispiel zahlt Baselland Personen mit Wegweisungsentscheid Fr. 8.30.- pro Tag (Art. 10, kAV). In Basel-Stadt erhält dieselbe Personengruppe Fr. 12.- pro Tag (vgl. Sozialhilfe BS o.J.). Personen mit vorläufiger Aufnahme erhalten, abhängig von der Unterbringungsform, in Baselland einen monatlichen Grundbedarf von Fr. 426.- oder Fr. 609.- (Art. 8, 9 kAV). In Basel-Stadt wird ein Grundbedarf von Fr. 824.- ausgerichtet<sup>6</sup>.

Unter diesen Umständen wird der universelle Ansatz auf der persönlichen Ebene der Sozialhilfe eingeschränkt (vgl. Wizent 2014: 17). Hintergrund für ein internationales Verständnis der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit sind die internationalen sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte.

Das Recht auf Sozialhilfe ist als Menschenrecht zu verstehen und international in den bürgerlichen und politischen Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des UNO-Pakt II verankert (vgl. ebd.: 72). Für den Anspruch auf Gleichheit im Gesetz in der Asylsozialhilfe und Nothilfe verweist Wizent (2014) auf die Antirassismuskonvention (Art. 2 Abs. 2, Art. 5 lit. e RDK) (vgl. ebd.: 72). Trotz des internationalen Sozialrechts zeigen Sanktionen in der Sozialhilfe, die Asylsozialhilfe und der Nothilfeansatz, dass die Wahrung der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots in der Schweizer Sozialhilfe noch nicht vorhanden sind (vgl. ebd.).

### **3.3.1 Materielle Hilfe**

Die materielle Hilfe «ermöglicht eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (soziales Existenzminimum)» (C.1. Abs. 1, SKOS RL). Sie sichert die Existenz von bedürftigen Personen (vgl. A.2. Abs. 1, SKOS RL).

Die SKOS empfiehlt einen monatlichen Grundbedarf von Fr. 1'031 pro Person als schweizerisches Existenzminimum (vgl. SKOS 2023: 3).

### **3.3.2 Persönliche Hilfe**

Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung haben Personen in Notlagen und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins *Anspruch auf Hilfe und Betreuung*, wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen (vgl. Art. 12, BV). Aus dem Grundsatz der Subsidiarität ergibt sich der Auftrag der Sozialhilfe in der persönlichen Hilfe, Personen über andere Hilfen zu informieren und ihnen beim Einfordern dieser Unterstützungsleistungen behilflich zu sein (vgl. Fluder/StremLOW 1999: 42). Die SKOS-Richtlinien definieren die persönliche Hilfe als einen «unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe» und als zentrales Bindestück

---

<sup>6</sup> (vgl. Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt 2023: 27)

zwischen materieller Grundsicherung und beruflicher und sozialer Integration (vgl. Kap. A.3 – 2 SKOS RL).

Persönliche (professionelle) und wirtschaftliche sind gleichgesetzte und sich ergänzende Hilfen, die bei Bedarf von einer bedürftigen Person im Einzelnen oder gemeinsam in Anspruch genommen werden können (vgl. Wizent 2014: 382f). Die Sozialhilfe leistet persönliche oder immaterielle Hilfen an ihre Klientinnen und Klienten in Form der Beratung und Betreuung in schwierigen Lebenssituationen. Die persönliche Hilfe wird in der Regel von Professionellen der Sozialen Arbeit erbracht und stellt damit ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit innerhalb der Sozialhilfe dar. Ein wichtiger Bestandteil dieses Auftrags ist dabei die «Hilfe zur Selbsthilfe». Die Klientinnen und Klienten werden von den Professionellen der Sozialen Arbeit nicht als defizitär angesehen. Professionelle der Sozialen Arbeit anerkennen die jetzigen Stärken der Hilfesuchenden und entwickeln die Stärken in Kooperation weiter (vgl. Wizent 2014: 380).

### **3.3.3 Integrationsagenda**

Die Schweizer Integrationspolitik ist von Bund, Kantonen und Gemeinden definiert und rechtlich geregelt. Sie ist geprägt von einem Prinzip des *Fördern* und *Forderns*. Die Förderung findet durch den Bund, Kanton und die Gemeinden durch unterschiedliche integrationsfördernde Massnahmen statt. Unter Fordern versteht sich die Selbstverantwortung, jeder Ausländerin und jedes Ausländers, die gesellschaftlichen und politischen Erwartungen umzusetzen, sowie die Konsequenzen zu tragen, falls sie oder er die Forderungen nicht erfüllt. Das SEM fasst die Schweizer Integrationspolitik mit folgenden Grundprinzipien zusammen (vgl. SEM 2020: o.S.):

- Integration als gegenseitiger Prozess zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung
- Offenheit, Anerkennung, Abbau von Diskriminierung durch die einheimische Bevölkerung
- Respekt gegenüber den Grundwerten der Bundesverfassung, «Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung», «Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung» und «Kenntnisse einer Landessprache» von den Ausländerinnen und Ausländern (SEM 2020: o.S.)

Die Integration von Personen aus dem Asylbereich soll eine rasche finanzielle Unabhängigkeit von der Sozialhilfe begünstigen. Im Jahr 2019 verabschiedeten der Bund und die Kantone gemeinsam die Integrationsagenda Schweiz (IAS). Der Bund erhöht seine Integrationspauschale von 6'000 auf 18'000 Franken pro Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person (vgl. SODK o.J.: o.S.). Die IAS stellt «einen standardisierten

Prozess mit präzisen Indikatoren» (SODK o.J.: o.S.) dar und soll die Kantone finanziell entlasten und die gesellschaftliche Integration verstärken.

Jeder Kanton beschliesst sein eigenes Integrationskonzept, welches an fünf bundesweite Ziele gebunden ist (vgl. SODK o.J.: o.S.):

- 1) Alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen verfügen nach dem sie drei Jahre in der Schweiz leben, mindestens über das Sprachniveau A1
- 2) Zur Einschulung können sich mindestens 80% der Kinder aus dem Asylbereich auf der lokalen Sprache verständigen
- 3) Zwei Drittel der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren absolvieren fünf Jahre nach ihrer Einreise eine postobligatorische Ausbildung.
- 4) Die Hälfte der genannten Personen ist nach sieben Jahre in der Schweiz in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- 5) Sieben Jahre nach Einreise pflegen alle vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung und kennen deren Lebensgewohnheiten.

### **3.4 Kantonale Asylsozialhilfe**

Vom SEM werden die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer nach einem Verteilerschlüssel auf die Kantone verteilt (vgl. Art. 27, AsylG). Die Kantone sind zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe an die ihnen zugeteilten Personen. Das kantonale Recht regelt die Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.

Nach Möglichkeit soll die Unterstützung in Form von Sachleistungen erfolgen. Sachleistungen meint die Abgabe von Nahrungsmitteln und Kleidung anstelle von Geldleistungen. Der Bund schreibt vor: «Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung» (Art. 82, Abs. 1 und 3, AsylG). Der Sozialhilfensatz für anerkannte Flüchtlinge ist gleich dem der einheimischen Bevölkerung (vgl. SEM 2017: o.S.).

Damit ist die «kantonale Handlungsautonomie» abhängig vom Aufenthaltsstatus und «kantonale Hoheit» für vorläufig Aufgenommenen von Bundesrecht eingeschränkt (Wizent 2014: 152). Der Bund richtet pauschal die Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene an die Kantone aus. Dies ist die Globpauschale 1. Unter diese Kosten fallen ebenso die Betreuungskosten und Kosten für eine obligatorische Krankenversicherung an. Der Bund entschädigt die Kantone die ersten sieben Jahre nach Einreise der Personen (vgl. SKOS 2019: 3).

Die Asylsozialhilfe « [...] ist i.d.R. bereits auf Gesetzesebene in den Sozialhilfe- oder Migrationsgesetzen rudimentär geregelt, wobei es sich meist um (mehr oder weniger präzise) Delegationsnormen an die Exekutive handelt» (Wizent 2014: 152). Kantonal ist die Regelung sehr unterschiedlich, so gibt es Kantone, die ein eigenes Gesetz erlassen. Andere widmen der Asylsozialhilfe ein Kapitel im kantonalen Sozialhilfegesetz und weitere erlassen eine eigene Asylverordnung.

Trotz Unterschiedlichkeiten der kantonalen Asylsozialhilfe finden sich regelmässig Erwähnungen zur Zuständigkeit, Unterbringung und Betreuung, Beschäftigung und Ausrichtung der Unterstützungsleistungen. Die notwendigen Sozialhilfeleistungen für bedürftige Personen aus dem Asylbereich werden von den Kantonen unterschiedlich geregelt und konkretisiert (vgl. ebd.: 152f). Wizent (2014) spricht von einer doppelten Ungleichbehandlung für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern. Einerseits werden sie ungleich der einheimischen Bevölkerung und andererseits ungleich je nach Kanton behandelt (153).

Am 27. September 2023 hat der Schweizer Nationalrat über das Postulat der Staatspolitischen Kommission «Analyse und Vergleich der Asylsozialhilfe in den Kantonen und Gemeinden» abgestimmt. Das Postulat wurde mit 81 zu 86 Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Die Untersuchung hätte Aufschluss darüber gegeben, mit welcher Berechnungsgrundlage die Kantone die Asylsozialhilfe festlegen und einen Beitrag zur Rechtgleichheit der kantonalen Asylbestimmungen beitragen können. In dem Postulat wären zusätzlich die «Auswirkungen der Asylsozialhilfe auf die Integration und Existenzsicherung der Betroffenen» (SFH 2023: o.S.) untersucht worden.

### **3.4.1 Zahlen**

Ende Oktober 2023 verzeichnet die Asylstatistik Basel-Landschaft 6'139 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Davon befinden sich 314 Personen im laufenden Asylverfahren. Im Kanton Basel-Landschaft leben zu diesem Zeitpunkt 1'103 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme, wovon 501 Personen, seit weniger als sieben Jahre in der Schweiz leben, und die Sozialhilfekosten somit vom Bund zurückerstattet werden. Die Sozialhilfekosten der Personen mit vorläufiger Aufnahme, die länger als sieben Jahre in der Schweiz leben, gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde (vgl. Baselland 2023: o.S.).

### 3.4.2 Rechtsgrundlage Asylsozialhilfe Kanton Basel-Landschaft

Die gesetzliche Grundlage für die Rechte und Pflichten der Personen des Asylbereichs ist die kantonale Asylverordnung des Kantons Baselland (kAV). Diese betrifft Asylsuchende mit *Ausweis N*, vorläufig Aufgenommene mit *Ausweis F*, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit *Ausweis S*, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (*NE*) und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretentscheid (*NEE*) abgeschlossen worden ist (Art. 1, kAV). Wenn die kAV zu einem Sachbestand keine rechtliche Regelung vorweisen kann, gilt die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) und zu deren Ergänzung das Sozialhilfegesetz des Kantons (SHG) (vgl. Art. 1a kAV).

Der Kanton Basel-Landschaft weist die vorläufig Aufgenommenen nach dem Austritt aus der kantonalen Unterkunft den Gemeinden zu und beauftragt diese mit der Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung der Personen. Die Gemeinden führen den Unterbringungsauftrag aus, indem sie den Personen eine Individual-, eine Kollektiv- oder eine Privatunterkunft <sup>7</sup> zuweisen (vgl. Art. 2., Abs. 1, kAV). Die Gemeinden erhalten für vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F eine Tagespauschale von Fr. 37.50.- pro Person und Tag wobei die Entschädigung für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung und Integrationsmassnahmen zusätzlich entschädigt werden (vgl. Art. 18, kAV).

Der Art. 8 in der kAV erlaubt es den Gemeinden, die Betreuung und die Ausrichtung der Unterstützung an Dritte zu übertragen, wobei die Verfügung von Massnahmen in der Zuständigkeit der Sozialhilfebehörde der Gemeinde fällt (vgl. kAV). Im Kanton Basel-Landschaft haben viele Gemeinden die Betreuung von Asylsuchenden auf eine Firma ausgelagert (vgl. SRF 2021: o.S.).

Laut Radio SRF hat die Firma Convalere AG die Betreuung von mehr als der Hälfte der basellandschaftlichen Gemeinden übernommen (vgl. ebd.). Der Kanton erstattet zwar die Betreuungskosten den Gemeinden, allerdings nicht den Personalaufwand, den die Gemeinden für die Betreuung benötigen. Durch die Auslagerung der Betreuung und Verwaltung an Dritte fallen keine Personalkosten für die Gemeinden an (vgl. Gemeinde Ettingen 2021: 9f). Die von den Gemeinden beauftragten Anbieterinnen und Anbieter sind häufig gewinnorientierte Unternehmen, wie die international vertretene ORS AG oder im Kanton Basel-Landschaft die viel vertretene Convalere AG (vgl. Häberlein 2020:12).

---

<sup>7</sup> Artikel 3a Abs. 1 Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde oder im Auftrag von einer Gemeinde betriebene Unterkunft, wo mehrere Personen gemeinschaftlich haushalten. Abs. 2 Eine Individualunterkunft ist ein eigenständig geführter Haushalt. Abs.3 Bei einer Privatunterkunft handelt es sich um eine Unterkunft bei Privatpersonen in deren Haushalt (kAV).

### **3.4.3 Materielle Hilfe**

Die materielle Hilfe ist in der kAV geregelt. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten dieselbe materielle Unterstützung. Es wird allerdings ein Unterschied zwischen Personen in Kollektiv- und Individualunterkünften gemacht. Der Grundbedarf für eine Person, die in einer Kollektivunterkunft lebt, beläuft sich auf Fr. 426.-. Darunter fallen Kosten für Nahrung, Kleidung, Post, Telefon, Transport und weitere persönliche Auslagen (vgl. Art. 9 kAV). In einer Individualunterkunft erhält eine Person Fr. 609.-, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Damit muss sie zusätzlich die Kosten für Haushaltsverbrauchsmaterial, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren und Hausratsversicherung selbst tragen (vgl. Art. 8 kAV,).

#### Zum Vergleich:

Einer Person, die als Flüchtling anerkannt wird und eine Aufenthaltsbewilligung erhält, werden Unterstützungsleistungen nach Sozialhilfeverordnung zugesprochen. Das ergibt eine monatliche Auszahlung für den Grundbedarf von Fr. 1'031.- pro Person (vgl. Art. 9, SHV).

### **3.4.4 Persönliche Hilfe**

Der Artikel 12 der BV gewährt Personen, die sich selbst nicht helfen können, Anspruch auf Hilfe und Betreuung (vgl. Art. 12, BV). In der Asylsozialhilfe wird die persönliche oder immaterielle Hilfe nur selten explizit erwähnt.

In Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes wird persönliche Hilfe geleistet, um den Asylsuchenden Wissen über die einheimischen Wertehaltungen und grundsätzliche Regeln des Zusammenlebens aufzuzeigen. Beratung zu persönlichen Problemen findet hier statt. In den jeweiligen kantonalen Asylverordnungen kann die persönliche Hilfe erwähnt und ausdifferenziert werden, wobei diese sich meist auf eine angemessene Unterbringung und Verpflegung beschränkt (vgl. Wizent 2014: 380f). Die Sozialhilfe Basel-Stadt bietet in der Asylsozialhilfe umfassende ambulante Beratung durch die Soziale Arbeit an. Dazu zählt die Förderung der Selbständigkeit und soziale Integration (vgl. Sozialhilfe Basel-Stadt).

Zur persönlichen Hilfe und Beratung an vorläufig Aufgenommene finden sich im Kanton Basel-Landschaft keine Bestimmungen. Im Gesetzesartikel 3 der kAV wird die Betreuung der Personen durch die Gemeinde bestimmt. Jedoch wird nicht definiert, was unter Betreuung zu verstehen ist. Nach dem Artikel 1a der kAV können demnach die Bestimmungen der SHV zur Anwendung kommen.

Die SHV regelt die persönliche Hilfe im folgenden Artikel 3 mit Hinweis auf den Gesetzesartikel 4 des SHG:

#### § 3 Fachgerechte Beratung (§ 4 Abs. 2 SHG)

<sup>1</sup> Die fachgerechte Beratung der hilfeschenden und hilfbedürftigen Personen kann durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden.

#### § 4 Anspruch auf Hilfe

<sup>1</sup> Hilfeschende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

<sup>2</sup> Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfeschenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.

Aus Artikel 4 des SHG ist zu lesen, dass hilfeschende Personen Anspruch auf unentgeltliche Beratung haben, auch wenn kein Anspruch auf materielle Unterstützung besteht. Die Beratung muss im erforderlichen Umfang erfolgen und lässt sich als Recht auf eine persönliche Beratung der hilfeschenden Person auslegen. Wenn die Sozialhilfe über ungenügende Ressourcen verfügt, kann sie qualifizierte Fachstellen oder Personen beiziehen, um die fachgerechte Beratung zu gewährleisten.

### **3.4.5 Das kommunale Sozialwesen**

Jeder Kanton erlässt sein eigenes Sozialhilfegesetz und die Gemeinden verfügen in der Regel bei der Interpretation und Durchsetzung dieser Gesetze über einen grossen Spielraum. Das kommunale Sozialwesen leistet alle die ihm vom Kanton übertragenen Aufgaben und Aktivitäten im Bereich der sozialen Sicherheit. Bei 86 Gemeinden im ganzen Kanton Baselland unterscheiden sich die Organisation, der Umfang sowie die ressortmässige Zuordnung der Aufgaben, welche die einzelne Gemeinde wahrnimmt, stark (vgl. Basel-Landschaft 2023).

Die einzelnen Aufgaben können von den Gemeinden unterschiedlich stark gewichtet und gefördert werden (vgl. Fluder/StremLOW 1999: 11f). Die Sozialhilfe in der Schweiz gilt als typisch föderalistische Unübersichtlichkeit aufgrund der kommunalen Zuständigkeiten (Höpflinger/Wyss 1994; Fluder/StremLOW 1999; Maeder/Nadai 2004). Die Schweizer

Gemeinden verfügen über nebenamtliche Sozialhilfebehörden, die die kommunale Sozialhilfe beaufsichtigen, kontrollieren und so in die Leistungserbringung eingreifen können. Die Zusammensetzung der Behörde ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Sie kann von der Gemeindebevölkerung gewählt, von der Gemeindeexekutive bestimmt oder direkt von der Gemeindeexekutive wahrgenommen werden. Die Wahl oder Bestimmung der Behördenmitgliederinnen und Behördenmitgliedern ist unabhängig von ihrer Fachqualifikation oder ihrem Beruf (vgl. Maeder/Nadai 2004: 31f).

Der ausgeprägte Föderalismus im öffentlichen Sozialhilfebereich führt zu einer Zersplitterung der professionellen Hilfen, was insbesondere in weniger dicht besiedelten Orten mit einer Vielzahl kleiner Gemeinden negative Auswirkungen hat. Die finanziellen und personellen Ressourcen der kleinen Gemeinden genügen häufig nicht, um ein ausgebautes soziales Dienstleistungssystem anbieten zu können. Auch ist die Nachfrage nach Dienstleistungen zu gering, um sie auf professioneller Basis erbringen zu können. Reine Laienorgane verfügen meist nicht über das nötige Erfahrungswissen, um die Hilfe bedarfs- und personenorientiert ausgestalten zu können und sind aufgrund der hohen Aufgabenvielfalt schnell überlastet.

In einigen Regionen haben sich deshalb Gemeinden zusammengeschlossen. Allerdings sind auch in diesen Zusammenschlüssen nicht nur Professionelle der Sozialen Arbeit in der Fallführung beschäftigt (vgl. Maeder/Nadai 2004: 32f). Denn das Individualisierungsprinzip bietet breite Interpretationsspielräume und spiegelt die unterschiedliche Handhabung von Sozialhilfe in den Gemeinden wider (vgl. Maeder/Nadai 2004).

### 3.4.6 Integrationsförderung Baselland

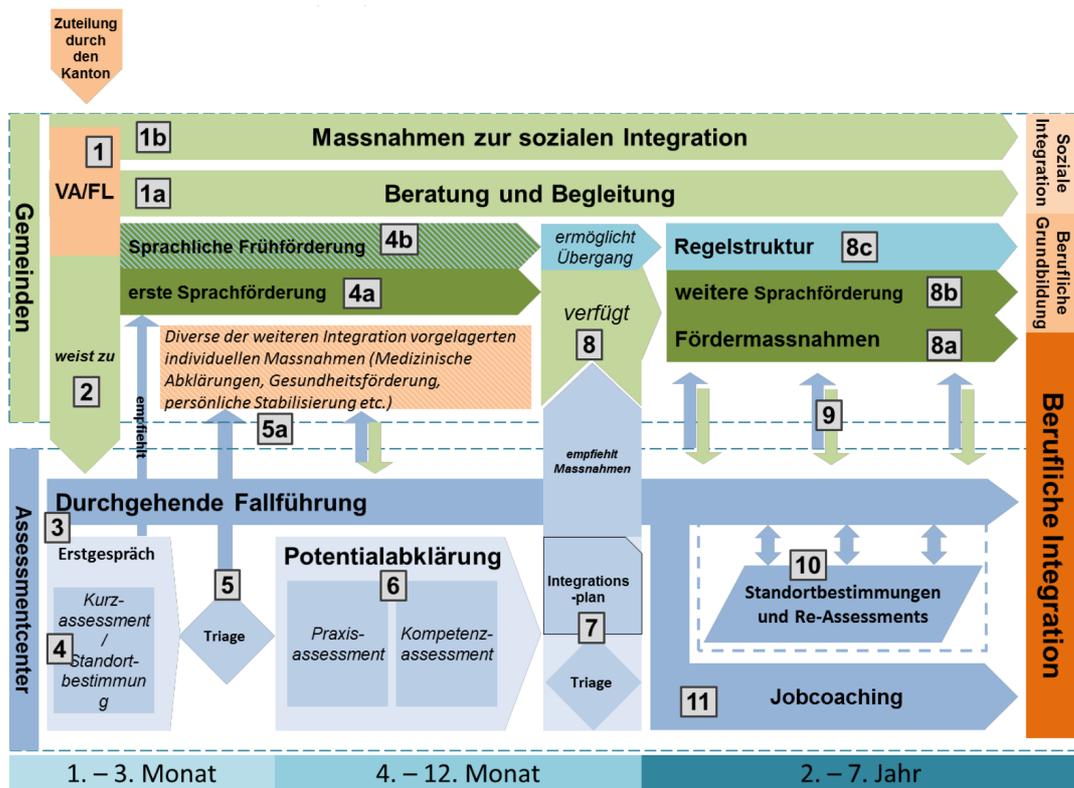


Abbildung 1 Prozessschema zur Förderung der Erstintegration (Kanton Basel-Landschaft 2019: 2)

Der Bund beauftragt die Kantone, die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren (vgl. SKOS 2019: 10). Für die Umsetzung der IAS hat der Kanton Basel-Landschaft 2019 das Projekt *Assessmentcenter (AC)* beschlossen. Das Assessmentcenter soll die ersten sieben Jahre durchgehend die Fallführung über den individuellen Integrationsprozess übernehmen (Schritt 3). Dafür klärt es die Potenziale der Einzelperson ab und stellt Fördermassnahmen auf (Schritt 6). Wenn eine Person als arbeitsmarktfähig gilt, wird sie durch Jobcoaching gefördert und in den ersten Arbeitsmarkt integriert (Schritt 11) (vgl. Kanton Basel-Landschaft 2019: 2).

Die Sozialdienste der Gemeinden weisen die vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge dem AC zu (Schritt 2). Dort werden sie im Erstgespräch über ihre Rechten und Pflichten sowie den Integrationsprozess aufgeklärt (Schritt 3). Durch eine Standortbestimmung wird ein individueller Integrationsplan ermittelt (Schritt 4). Die Massnahmen zur Förderung werden vom AC an die Sozialdienste zur Umsetzung empfohlen (Schritte 5 und 7). Für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge gelten die Integrationsmassnahmen nach § 16 SHG. Darunter fallen Förderprogramme, Sprachförderkurse, Grundkompetenzkurse, Beschäftigungsprogramme, Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der frühen

Sprachförderung für Kinder vor dem Kindergarteneintritt (vgl. kAV Art.4, vgl. SHG.) Der Sozialdienst und die Sozialhilfebehörde entscheiden, ob sie die Massnahmen umsetzen und die Sprach- und Förderprogramme verfügen (Schritt 8). In der Darstellung ist ersichtlich, dass die Sozialhilfebehörde der Gemeinde die Aufgabe hat, die Personen zu beraten und bei einem Einstieg in das alltägliche Leben zu begleiten. Sie fördert mit Angeboten die soziale Integration (Schritte 1a und 1b) (vgl. ebd.: 3).

Aus eigener Praxiserfahrung weiss die Autorin, dass das AC zum Beispiel das Ziel Spracherwerb A2 zu erreichen in einem Jahr definiert. Das AC erkundigt sich bei dem Sozialdienst, ob die Sprachförderungsmassnahme umgesetzt worden ist. Wenn die Klientin oder der Klient das Ziel erreicht hat, wird sie oder er zu einem nächsten Gespräch eingeladen, um die nächsten Schritte zu definieren.

Gemäss Gesetz dürfen vorläufig Aufgenommene arbeiten, wenn sie «die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen» (SKOS 2019: 10) einhalten. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss unmittelbar gemeldet werden (Art. 85a AIG, Art. 61 AsylG). Für die Integration von Asylsuchenden im laufenden Verfahren gibt es keinen Bundesauftrag zur Integration. Sie sind somit nicht in die IAS eingeschlossen und auch nicht in den Prozess des kantonalen AC.

## 4 Praxis des Asylwesens

Die Sozialhilfe ist aus Blickwinkel der Sozialen Arbeit aufgrund ihrer generalistischen Dienstleistungsangebote als *Basisdienst* zu verstehen (vgl. Heiner 2007: 95). Einerseits ist ihr Auftrag neben der materiellen Existenzsicherung als Erstanlauf- und Beratungsstelle das Klären, Vermitteln und Koordinieren der Anliegen der Betroffenen und weitere Triagieren an Fachdienste. Andererseits stehen Erstanlauf- und Beratungsstellen in der Regel in jahrelangem Kontakt mit ihren Klientinnen und Klienten und erfüllen die Aufgabe der persönlichen Betreuung und Beratung (vgl. ebd.).

Das Praxisfeld der Sozialen Arbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist vielfältig, abwechslungsreich und dynamisch. Einzig die Heterogenität in der Arbeit mit Asylsuchenden und Geflüchteten bleibt sicher gleich. Die unterschiedlichen Herkunftsländer, Sprachen, Religionen, Altersgruppen und individuelle Persönlichkeiten der Klientinnen und Klienten machen die Arbeit zu einer spannenden und bereichernden Tätigkeit. Jedoch verlangen die Unbeständigkeit der Fallzahlen, verschiedene rechtliche Bestimmungen je nach Aufenthaltsstatus und stetig wechselnde gesetzlichen Rahmenbedingungen von den Fachkräften ein hohes Mass an Flexibilität und Verantwortung, das eigene Wissen über den politischen Kontext stetig zu aktualisieren.

Die Soziale Arbeit wird von der Behörde mit der Ausrichtung der Asylsozialhilfe beauftragt und arbeitet in einem entsprechend engen gesetzlichen Rahmen. Das Arbeitsfeld bewegt sich intensiv in dem Spannungsfeld von Hilfe und Unterstützung sowie Kontrolle und Sanktion. Die Bedürfnisse und Erwartungen von Auftraggeber\*innen, Klient\*in, Behörden, Politik und Gesellschaft sind nicht selten gegensätzlich und vor allem im Sinne der Klient\*innen schon nur aufgrund des Aufenthaltsstatus sehr eingeschränkt (vgl. Blaser 2023: 13).

### 4.1 Die Klientinnen und Klienten

Die Unterkapitel 3.2 und 3.4.1 zeigen auf, dass Personen des Asylbereichs aus unterschiedlichen Ländern und Regionen dieser Welt kommen. Die Mehrheit der Personen ist unter 26 Jahre alt. «Generell haben Geflüchtete tendenziell ein niedrigeres Qualifikationsniveau als die einheimische Bevölkerung» (Albrecht et. al 2021: 64). Besonders Frauen haben in ihrem Herkunftsland keine bis wenig Bildung erfahren (vgl. ebd.: 64).

Menschen, die in die Schweiz flüchten, haben oft traumatische Erlebnisse in der Heimat und/oder auf der Flucht erlitten. «Asylsuchende stellen eine besonders benachteiligte, verletzte und besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe dar, und so werden die Asylsuchenden auf internationaler und europäischer Ebene denn auch besonders geschützt,

was sich in der Genfer Flüchtlingskonvention, dem Auftrag und den Aktivitäten der UNHCR und den Standards der Aufnahmerichtlinien der EU äussert» (Wizent 2014: 391).

Die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in der Schweiz haben einen grossen Einfluss darauf, ob die geflüchteten Menschen negative Erlebnisse aus der Vergangenheit bewältigen und in der Schweiz *ankommen* können. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) stellt fest, dass im Asylbereich eine langfristige und regelmässige psychosoziale Betreuung fehlt, obwohl die Notwendigkeit dieser in unterschiedlichen Studien<sup>8</sup> immer wieder betont wird (vgl. Egenter/Graf 2022: 152).

Laut der Situationsanalyse der Interface Schweiz aus dem Jahr 2018 gibt es keine offiziellen Zahlen zum psychischen Gesundheitszustand von Asylsuchenden, die in die Schweiz einreisen. Expertinnen und Experten im Bereich der Gesundheitsversorgung schätzen jedoch das 50 – 60% der Asylsuchenden unter einer Traumafolgestörung leiden. Das Nichterkennen und Nichtbehandeln der psychischen Störungen kann zu einer Chronifizierung führen, was die soziale und berufliche Integration der Menschen massiv beeinflussen kann und die betroffenen Personen in ihrer Alltagsbewältigung einschränkt (vgl. Müller et al. 2018: 31).

Neben spezifischen Handlungsempfehlungen an die Früherkennung und Therapieförderung auf Bundes- und Kantonebene formulieren die Autorinnen und Autoren der Studie die Empfehlung auf Kantonebene mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die Betreuung und Regelversorgung von Asylsuchenden (vgl. ebd.: 34). Um gesund zu bleiben oder gesund zu werden, ist der zugesicherte Aufenthalt eine wichtige Voraussetzung. Doch auch weitere Aspekte wie ein soziales Umfeld, das Wohnen, der Spracherwerb, die Integration in Schule oder Arbeit und die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben entscheiden, ob eine Person sich in der Schweiz selbstwirksam und sicher fühlt. Diese Bedingungen haben einen aktiven Einfluss, ob und wie gut ein Mensch negative Erlebnisse aus der Vergangenheit verarbeiten kann (vgl. Soyer 2019: 249).

## **4.2 Unterbringung**

Die Unterbringung von Personen des Asylbereichs in der Schweiz steht in Kritik. Aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive wird kritisiert, dass es keine schweizweit geltenden Mindeststandards für Kinder und Erwachsene Asylsuchende in den Asylunterkünften gibt. Es fehlt an Standards für Gesundheitsversorgung sowie deren Kontrolle und die

---

<sup>8</sup> Die SKMR verweist auf die Studie von Müller et al., Gesundheitsversorgung für Asylsuchende. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern 2017.

Möglichkeit, solche einzufordern. Oft befinden sich die Unterkünfte an abgelegenen Orten der Gemeinde und erschweren das Kennenlernen der anderen Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern (vgl. Häberlein 2020: 8).

Die Einrichtung der Asylunterkünfte fällt in der Regel dürftig aus. Die Ausstattung und das Bereitstellen von Sachgegenständen, Kooperation mit sozialen Institutionen und Hilfswerken oder das Bündeln von Freiwilligen aus der Dorfbevölkerung wird je nach Gemeinde und Firma grosszügiger und engagierter gestaltet. In manchen Gemeinden werden die Asylsuchenden bis auf Kontrollen und Instandhalten der Unterkunft vollkommen sich selbst überlassen. Von der Gemeinde oder Firma wird keine Begegnungsmöglichkeit mit der lokalen Bevölkerung oder Zugang zu kostenlosen niederschweligen Angeboten gefördert.

Die Gemeinden und privaten Unternehmen, die Asylunterkünfte betreuen, haben also einen gewissen Gestaltungsspielraum. Sie können bestimmen, was sie den Bewohnerinnen und Bewohnern zugestehen und wie sie die ihnen übertragene *Betreuung* ausgestalten. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen sich auf das Minimum wie auch auf das Maximum interpretieren. Aus Sicht der Betroffenen sind ihre Möglichkeiten und der Zugang zu Angeboten stark von der Trägerschaft der Asylunterkunft und der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Engagement abhängig (vgl. ebd: 13f).

Durch die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden für die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen ist es sehr unterschiedlich, ob eine Asylunterkunft sich um gesetzlich nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Sprachkurse für ihre Bewohnerinnen und Bewohnern bemüht, oder nicht. Die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen erhalten je nach Gemeinde und beauftragter Firma mehr immaterielle Leistung und Unterstützung. Forschungen haben gezeigt, dass die Gemeinden, die sich selbst um das Asylwesen kümmern, engagierter und mehr Unterstützung bieten als private Unternehmen wie ORS Services AG oder die Convalere AG (vgl. Häberlein 2020: 22).

### **4.3 Betreuung und persönliche Hilfe im Asylwesen**

Die persönliche Hilfe in der Asylsozialhilfe unterscheidet sich von der persönlichen Hilfe, der regulären Sozialhilfe. Die vorläufig aufgenommenen Personen suchen die Sozialdienste mit allgemeinen Fragen zum Schweizer System auf, um das Leben in der Schweiz zu verstehen (vgl. Blaser 2023: 13).

Die Praxiserfahrung der Autorin zeigt, dass Fragen zur gesetzlichen Krankenkasse, Informationen wie und wo Medikamente bezogen werden können oder wie die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel funktioniert, auftauchen. Von den Sozialdiensten wird das Wissen über die Schweiz «im Sinne der Befähigung und Stärkung der Selbstverantwortung» (Blaser 2023: 13) vermittelt. Der Arbeitsalltag der Autorin zeigt, dass die Klientinnen und

Klienten häufig frustriert und besorgt um ihre Situation und ihr Bleiberecht sind. Viele dieser Menschen haben einen schlechten Allgemeinzustand und sind körperlich und psychisch belastet. Wegen der hohen administrativen Arbeitsbelastung sind nötige Gespräche hintenanzustellen.

Eigene Arbeitserfahrungen zeigen, dass Personen, die das Recht auf Integration nicht besitzen, den Sozialdienst häufig mit ihren Anliegen aufsuchen, ohne eine Schweizer Landessprache oder Englisch zu sprechen. Manche Klientinnen und Klienten bringen eine Begleitperson mit oder können jemanden zur telefonischen Übersetzung organisieren. Wenn das nicht möglich ist und auch die Fachkräfte kurzfristig keine interne Übersetzung organisieren können, wird die Beratung mit Übersetzer-Apps und Körpersprache geführt. Solche Gespräche sind sehr zeitintensiv.

In der kAV des Kanton Basel-Landschaft ist keine Kostenübernahme für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorgesehen, was bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde der Gemeinde über das Einsetzen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern entscheidet (vgl. kAV). Der Kanton stellt für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen Integrationsmassnahmen, wie Förderprogramme, Sprachförderungskurse, Grundkompetenzkurse, Beschäftigungsprogramme und Massnahmen der sozialen Integration auf (Art. 4 Abs. 1 kAV, Art. 16 SHG).

Die Sozialdienste haben den Auftrag, diese Massnahmen mit den Klientinnen und umzusetzen. Die Forderungen der Politik mit der Individualität und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten zu vereinbaren, kann zu Spannungen im Arbeitsalltag der Professionellen führen (vgl. Blaser 2023: 13). Aus der Praxis kennt die Autorin Situationen, in denen die Klientin einen weiteren Deutschkurs besuchen möchte und die Sozialhilfebehörde dies ablehnt, weil sie die Klientin stattdessen zu einem Förderprogramm verpflichten möchte.

#### **4.4 Ökonomisierung des Asylwesens**

Die Kriso – kritisches forum für soziale arbeit (2023) stellt seit Jahren fest, dass finanzielle Ressourcen für genügend Fachpersonal fehlen. Einerseits ist das auf politische Ziele, andererseits auf die Ökonomisierung des Asylwesens zurückzuführen (20). Die Schweiz möchte als Land unattraktiv wirken, indem sie beispielsweise eine tiefe Anerkennungsquote für syrische Staatsangehörige als Flüchtlinge aufweist und eine äusserst strenge Anwendung des Dublin-Abkommens <sup>9</sup>betreibt (vgl. Amnesty International 2022). Der Bund, die

---

<sup>9</sup> Das Dublin-Ankommen entscheidet, welches Land in der Europäischen Union und der Schweiz zuständig für die Bearbeitung des Asylgesuchs einer Person ist. In der Regel ist das Ersteinreiseland für die Person zuständig (vgl. Amnesty International 2017).

Kantone und Gemeinden schreiben Leistungsverträge für die Abwicklung des Asylwesens aus und eröffnen damit einen wirtschaftlichen Wettbewerb. Die günstigsten Anbieterinnen und Anbieter erhalten den Leistungsvertrag zur Betreuung der Asylunterkünfte, was häufig gewinnorientierte private Unternehmen sind. Kosten sparen diese beim Personal, indem sie weniger Fachkräfte einstellen (vgl. Kriso 2023: 20). Öffentlich werden die Zustände in Bundesasylzentren und kantonalen Unterkünften immer wieder kritisch diskutiert (vgl. BZ 2023: o.S.; Kriso: 2023: o.S.; Baumann 2015: o.S.).

## **4.5 Ressourcenknappheit**

Die Sozialberatung der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) hält fest, dass durch den Ukraine-Konflikt die Fallzahlen massiv gestiegen sind und die Personalressourcen dem Bedarf an individueller Unterstützung nicht nachkommen. Vielen Klientinnen und Klienten wird keine zuständige Fachperson der Sozialen Arbeit zugeteilt, sondern nur die Möglichkeit auf Notfall-Unterstützung geboten. Von der professionellen Sozialen Arbeit wird abverlangt, « [...] in kürzester Zeit ein Bild der individuellen und teilweise komplexen, mehrschichtigen Situationen zu verschaffen und möglichst schnell Lösungen zu finden» (Kriso 2023: 20f). Folgen davon sind, dass nur die dringlichsten Probleme bearbeitet werden können und die Professionellen der Sozialen Arbeit unter dem Druck und entstehender Unzufriedenheit leiden (vgl. Kriso 2023: 21).

Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Asylwesen tätig sind, betonen immer wieder, dass sie ihrem professionellen Anspruch und den Verpflichtungen aus dem Berufskodex nicht gerecht werden können, da der Hilfebedarf der Asylsuchenden nicht angemessen bearbeitet werden kann. Folgen sind mangelnde Qualität in der Betreuung von Asylsuchenden und Geflüchteten und häufige Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, da die Arbeit Unzufriedenheit und Überlastung auslöst (vgl. Kriso 2023: 21).

Untersuchungen der B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (2017) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mentoringprojekten aus dem Kanton Bern haben ergeben, dass Asylsuchenden und Geflüchteten allgemein Informationen fehlen zu Hilfsangeboten. Sie wünschen sich mehr persönliche Informationsvermittlung zu Anlaufstellen, Netzwerken, Alltagsbewältigung, Arbeits- und Wohnungssuche. Diese Informationen seien zwar in Broschüren zu finden, jedoch sind die Sprachhürden in den meisten Fällen zu hoch (vgl. 45).

Eine weitere Befragung von 69 kommunalen und regionalen Sozialdiensten des Kanton Bern bestätigen diese Feststellung. Laut den Sozialdienstmitarbeitenden fehle es an hoch- und niederschweligen Angeboten für Alltagsunterstützung und Stellenvermittlung (vgl. 50). Angebote für die Vermittlung von Rechten und Pflichten in der Schweiz sowie Alltagsfertigkeiten wie Handhabung von Rechnungen, Miete und Krankenkasse sollten vom Kanton

Bern mehr gefördert werden (vgl. 53). Zu erwähnen ist, dass die Sozialdienstmitarbeitenden das nicht als Aufgabe der persönlichen Hilfe empfinden. Eine Befragung des Fachbereichs Kanton Aargau hat ergeben, dass der Fachbereich Kanton Aargau im Bereich Integration von Geflüchteten und vorläufig Aufgenommenen einen erhöhten Bedarf an intensiver Begleitung im sozialen, gesundheitlichen und beruflichen Bereich auf Gemeindeebene sehen. Doch aufgrund der nicht vorhandenen finanziellen Ressourcen ist die Umsetzung nicht möglich (vgl. 57).

In einem Bericht vom «Tagesanzeiger» vom März 2023 klagt die AOZ, die das Bundesasylzentrum auf dem Duttweiler-Areal in Zürich leitet, dass sie unter allgemeinem Personal-mangel, aber besonders an fehlenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern leidet. Die Asylsuchenden, die auf persönliche Hilfe angewiesen seien, kämen zu kurz. Die Vermittlung von materiellen Dienstleistungen und Deutsch- und Integrationskursen stelle keine Herausforderung dar. Es ist die persönliche Unterstützung und Vermittlung von Wohnungen und Arbeitsstellen, die keinen Platz im Berufsalltag findet (vgl. Tagesanzeiger 2023: 2).

Laut der Kriso (2023) hat das Schweizer Asylwesen nichts mehr mit Sozialer Arbeit zu tun. Sie fordert für das Asylwesen ausgebildetes Personal, was den besonderen Bedürfnissen der oft traumatisierten Asylsuchenden gerecht werden kann. Die wenigen Professionellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter leisten oft sehr viel Überstunden, um ihrem persönlichen professionellen Anspruch nach einer wirksamen und beständigen Betreuung gerecht zu werden (vgl. 21).

Aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen fehle es in den meisten (Kollektiv-) Unterkünften an Bezugspersonensystemen und medizinisch ausgebildetem Fachpersonal (vgl. Egenter/Graf 2022: 152). Gerade gewaltbetroffene Frauen benötigen einen niederschweligen Zugang zu medizinischem Fachpersonal sowie eine beständige Betreuung, die Unterstützung und ein offenes Ohr bietet, um Vertrauen aufzubauen (vgl. ebd.). Egenter und Graf (2022) kritisieren, dass in den meisten kantonalen Unterkünften für weibliche Asylsuchende kein systematischer Zugang zu weiblichem Betreuungs- und Sicherheitspersonal bestehe (151). Der Anteil der männlichen Betreuungspersonen sei in den meisten Unterkünften viel höher als der der Weiblichen, was es Frauen, die (sexuelle) Gewalt erfahren oder erfahren haben, erschwert, sich anzuvertrauen und sich helfen zu lassen (vgl. ebd. 151).

## **4.6 Fallbeispiel aus der eigenen beruflichen Praxis**

Die Autorin arbeitet als *Fallführerin* im Kanton Basel-Landschaft für ein Firma. Sie ist von einigen basellandschaftlichen Gemeinden beauftragt, die wirtschaftliche Asylsozialhilfe auszurichten und die Betreuung in den Unterkünften der Gemeinden zu gewährleisten. Die

Autorin hat bei einem Pensum von 60%, 60 Fälle in fünf unterschiedlichen Gemeinden zu betreuen. Die Betreuung in den Unterkünften wird vom eigenen Aussendienst übernommen. Etwa 40% der Betreuerinnen und Betreuer verfügen über eine Ausbildung in Sozialpädagogik oder Migrationsbegleitung. Die Fallführung und Betreuung arbeiten eng zusammen. An vier Tagen ist der Schalter des Sozialdienstes für Anliegen der Klientinnen und Klienten geöffnet. Die Klientinnen und Klienten können zu diesen Zeiten ohne vorherige Terminvereinbarung den Sozialdienst aufsuchen.

#### **4.6.1 Fallsituation Wohnungssuche**

##### Fall Amir aus Afghanistan

Amir und seine Familie sind vor einem Jahr aus Afghanistan in die Schweiz geflohen. Amir bezeichnet sich selbst als Analphabet. Er hat in seiner Heimat wenige Jahre die Schule besucht. Seine Ehefrau hat in Afghanistan nie die Schule besucht und äussert Orientierungs- und Hilflosigkeit, wenn sie in der Umgebung ohne ihren Ehemann unterwegs ist, da sie Orts- und Bushalteschilder nicht lesen kann. Beim Mailverkehr gibt es für Amir viele Missverständnisse, denn laut eigenen Aussagen kommt er mit dem Google-Übersetzer und anderen Funktionen auf dem Smartphone nicht klar. An persönlichen Terminen kommunizieren die Autorin und Amir über seinen Bekannten, der parallel am Telefon auf Englisch und Farsi übersetzt. Seit kurzem besuchen beide ihren ersten Alphabetisierungskurs.

Die Familie lebt in einer Individualunterkunft in einer kleinen Gemeinde in Baselland. Die Gemeinde liegt sehr abgelegen. Sie bietet keine günstigen Lebensmittelgeschäfte. Der Bus fährt unregelmässig und es gibt keine sozialen Treffpunkte. Die Familie fühlt sich einsam und isoliert, findet keinen Anschluss zu der Dorfbevölkerung. Ein halbes Jahr nach dem Einreichen ihres Asylgesuchs hat die Familie die vorläufige Aufnahme erhalten. Mit der vorläufigen Aufnahme hat die Familie das Recht, innerhalb des Kantons den Wohnort zu wechseln. Amir sucht den Sozialdienst auf und wünscht sich Unterstützung bei der Wohnungssuche.

##### Problemstellung:

Amir spricht und liest weder Deutsch noch Englisch. Das bedeutet, ihm ist es in der aktuellen Lebenssituation nicht möglich, freie Wohnungen im Internet ausfindig zu machen und sich mit den verlangten Formularen darauf zu bewerben. Amir und seine Familie brauchen eine intensive Begleitung für ihren Wunsch nach eigener Wohnung, für welche der Sozialdienst keine zeitlichen Ressourcen hat. In der Praxis der Sozialhilfe sind die personellen und zeitlichen Ressourcen primär für die materielle Hilfe und die Integrationsmassnahmen vorgesehen, auch wenn die persönliche Hilfe laut Wizen (2014) gleichgewichtet ist (382f).

Die Autorin sucht nach Angeboten in Baselland, die Personen bei der Wohnungssuche unterstützen und stellt fest, dass kaum Angebote vorhanden sind. Der Ausländerdienst Baselland – auf der Website des Kanton Basel-Landschaft als Beratungs- und Erstanlaufstelle für Asylsuchende aufgeführt, lehnt ab. Es sei nicht ihr zuständiger Aufgabenbereich und über Kapazitäten verfügen sie nicht. Die Schreibstube des SRK bietet niederschwellige Unterstützung beim Schreiben und Lesen, wie Bewerbungen, Wohnungssuche und allgemeine Briefe. Die einzige Voraussetzung ist, dass die Person sich auf Deutsch oder Englisch verständigen kann, oder mit Begleitperson kommt, welche übersetzen kann.

## **5 Anwendung der professionellen Standards auf die Praxis**

Im folgenden Kapitel verknüpft die Autorin die zuvor erarbeiteten Themen Profession Standards, Handlungsfeld Asyl und die Praxis des Asylwesens. Die Synthese dient dem Ziel, die Asylsozialhilfe vor dem Hintergrund der Professionsstandards zu bewerten und Einschränkungen zu benennen (Kapitel 5.1). Um Einschränkungen zu beheben, wird im zweiten Teil die Rolle der Sozialen Arbeit erläutert (Kapitel 5.2).

### **5.1 Einschränkungen der Asylsozialhilfe**

Die Wahrung der Menschenwürde und der Individualisierungsgrundsatz werden als elementare Grundprinzipien der Sozialhilfe formuliert (siehe Kapitel 3.3). Insbesondere die Wahrung der Menschenwürde ist von hoher Geltungskraft. Diese gilt für alle Menschen, ungeachtet, welche Ursachen zu ihrer Sozialhilfebedürftigkeit geführt haben, denn die Menschenwürde ist universell. An die Wahrung der Menschenwürde sind die Sozialhilfeleistungen gekoppelt: Jeder Mensch hat das Anrecht auf materielle und persönliche Leistungen, die es für einen würdevollen Lebensunterhalt benötigt. Mit den Sozialhilfeleistungen sollen die Lebenschancen eines jeden Menschen verbessert und die Chancengleichheit, Armutsbekämpfung und gesellschaftliche Solidarität gefördert werden (siehe Kapitel 3.3).

Der Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass die individuelle Situation berücksichtigt wird und Leistungen an den Einzelfall angepasst werden. Der Unterstützungsumfang hat sich an den individuellen Hilfebedarf einer Person zu richten. Die Grundprinzipien der Menschenwürde und des Individualisierungsgrundsatzes sollen für alle Menschen in der Schweiz gelten. Die in dieser Arbeit erfolgte Auseinandersetzung mit der Asylpraxis hat jedoch gezeigt, dass die Wahrung der Menschenwürde und des Individualisierungsgrundsatzes eingeschränkt sind. Es hat sich gezeigt, dass in der Asylsozialhilfe und der Nothilfe (siehe Kapitel 3.3), die Grundsätze der Sozialhilfe verletzt und die universelle Gültigkeit umgedeutet werden. Zudem führen die unterschiedlichen kantonalen Verordnungen und deren Auslegung und Handhabung in den Gemeinden zu grossen Unterschieden in der Anwendung und damit zu einer ungleichen Asylpraxis (siehe Kapitel 3.4).

### **5.1.1 Materielle Hilfe**

Auf nationaler Ebene finden sich keine schweizweit gültigen Gesetze und Regelungen für die Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus (siehe Kapitel 3.4). Das Ermessen und die Freiheit obliegen den Kantonen. Die Kantone können die materielle Hilfe nach ihrem Belieben festsetzen. Armutsbekämpfung bzw. die soziale Existenzsicherung durch die Sozialhilfe wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich praktiziert, insbesondere für die in dieser Arbeit untersuchte Gruppe (siehe Kapitel 3.3). Einzig schreibt der Bund den Kantonen vor, dass das Existenzminimum der Asylsozialhilfe unter dem Unterstützungsansatz der einheimischen Bevölkerung zu liegen hat (siehe Kapitel 3.3).

Es ist schwierig nachzuvollziehen, mit welcher Begründung das geschieht. So sind doch die Preise der Grundnahrungsmittel und existentiellen Lebensunterhaltungskosten für alle dieselben. Nach Auffassung der Autorin widerspielt sich möglicherweise das von Soyer (2019: 249) formulierte politische Ziel der «Abschreckung» und das Unattraktivmachen der einzelnen Kantone und der Schweiz insgesamt als Aufnahmeland. Dieses Gesetz widerspricht den Menschenrechten; Recht auf soziale Sicherheit und Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, welche besagen, dass jeder Mensch als Mitglied einer Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit zur Sicherung seiner Würde und Entfaltung seiner Persönlichkeit hat (siehe Kapitel 2.1.5).

In der Sozialhilfe wird die Ausrichtung an der Menschenwürde als erstes und wichtigstes Grundprinzip definiert (siehe Kapitel 3.3). Das gesetzlich festgelegte sozialhilferechtliche Existenzminimum zielt darauf ab, Menschen in Notlagen ein würdevolles Leben zu sichern. Der universelle Ansatz auf Anrecht für Unterstützung bei Bedürftigkeit ungeachtet der Gründe, die die Notlage hervorgerufen haben, verliert in der Asylsozialhilfe seine Gültigkeit (siehe Kapitel 3.3). Auch der aus dem Berufskodex vorgehende Grundsatz der Gleichbehandlung wird nicht gewährt (siehe Kapitel 2.1.5). Aus dem Grundsatz geht hervor, dass jeder Person die Menschenrechte, wie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, zu gewähren sind. Gleichbehandlung meint, dass das Recht allen zusteht, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischen Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen. Wenn die ökonomische Ausstattung einer Person unter dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt, so wie es in der Asylsozialhilfe der Fall ist, ist per Definition die Würde des Menschen nicht gegeben.

Ferner ist kritisch zu betrachten, dass der Bund die gesamte Verantwortung über die Asylsozialhilfe an die Kantone überträgt. Sie sind zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe, die Betreuung und Unterbringung sowie Integration von vorläufig Aufgenommenen (Siehe Kapitel 3.4, 3.4.7). Gleichzeitig schreibt der Bund den wesentlichsten Teil, der die

Menschenwürde antastet, gesetzlich vor. Die Unterstützungsleistungen in der Asylsozialhilfe sollen unter der Leistung der einheimischen Bevölkerung liegen. In diesem Kostenmass entschädigt der Bund die Kantone.

### **5.1.2 Unterbringung und Aufenthalt**

Das SEM verteilt Personen aus dem Asylbereich anhand eines Verteilerschlüssels auf die Kantone. Von den Kantonen werden die Personen weiter den Gemeinden zugewiesen und in der Regel in Kollektivunterkünfte verteilt (siehe Kapitel 3.4). Die Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen haben kein Mitspracherecht in welchem Teil oder in welcher Sprachregion der Schweiz sie künftig leben werden. Das tangiert das Menschenrecht auf die freie Wahl des eigenen Wohnsitzes innerhalb eines Landes. Die Selbstbestimmung der betroffenen Personen wird dadurch stark eingeschränkt (Siehe Kapitel 2.1.5).

Die Erteilung der vorläufigen Aufnahme ist keine Aufenthaltsbewilligung (sic!). Sie wird vom Bund ausgesprochen und gilt für ein Jahr. Damit ist sie eine zeitlich befristete Ersatzmassnahme und kann alle 12 Monate vom Zuweisungskanton verlängert werden (Siehe Kapitel 3.1). Die betroffenen Personen leben in grosser Unsicherheit und sind damit konfrontiert, dass sie immer nur für ein Jahr sicher hier leben können.

Studien bestätigen, dass 50 – 60% der Geflüchteten eine traumatischen Folgestörung leiden. Damit repräsentieren Asylsuchende eine sehr vulnerable Bevölkerungsgruppe (Siehe Kapitel 4.1). Ein sicheres Leben im Ankunftsland hat massgebenden Einfluss, ob negative Erlebnisse und traumatische Folgen überwunden werden können. Es ist sich an dieser Stelle zu fragen, ob ein Recht auf Integration und förderliche Integrationsbedingungen in der Gesellschaft vorliegen, wenn der Lebensalltag einer Person in der Schweiz beschränkt ist und jedes Jahr neu genehmigt, werden muss (siehe Kapitel 2.1.5).

### **5.1.3 Persönliche Hilfe und Betreuung**

Wizent (2014) definiert die persönliche Hilfe als gleichwertig der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. 382f). Nach den SKOS-Richtlinien ist sie unabdingbar und schafft eine Brücke zwischen materieller Hilfe und Integration (vgl. Kap. A.3 – 2 SKOS RL).

Der Bund beauftragt den Kanton mit der beruflichen und sozialen Integration von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (siehe Kapitel 3.3.3). Trotz des Umstands, dass die persönliche Hilfe einen wesentlichen Teil zur Integration beiträgt (siehe Kapitel 3.3.2) und die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen nach 7 Jahren noch Sozialhilfe beziehen (siehe Kapitel 3.4.1), wird in der Asylsozialhilfeverordnung des Kanton Basel-Landschaft die persönliche Hilfe nicht erwähnt. In der Verordnung wird von Betreuung,

Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen gesprochen (siehe Kapitel 3.4.4). Der Kanton beauftragt die Gemeinden mit der Betreuung, ohne zu definieren, was unter den Begriffen zu verstehen ist. Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Firma kann den gesetzlichen Handlungsspielraum nach ihrem Erachten interpretieren, ohne dafür eine Begründung ablegen zu müssen. Sie kann nach eigenem Gedenken und abhängig von ihren Ressourcen, niederschwellige Angebote in den Unterkünften oder Kontakte zur lokalen Bevölkerung organisieren, um die Integration zu fördern. Wiederum kann die Gemeinde die Betreuung auf ein Minimum interpretieren, so dass sie lediglich die Unterkünfte in Stand hält und hin und wieder Kontrollbesuche abstatet. Somit kann sie die äusseren Bedingungen für ein Ankommen und eine Integration massgebend beeinflussen (siehe Kapitel 4.3).

Dadurch, dass die persönliche Hilfe in der Asylverordnung nicht zur Sprache kommt, aber im Sozialhilfegesetz Baselland verankert ist, kann persönliche Beratung abhängig vom Sozialdienst, von der einzelnen Mitarbeiterin oder des einzelnen Mitarbeiters geachtet und gefördert werden – oder eben nicht (siehe Kapitel 3.4.4). Es gelten keine allgemein gültigen Standards, was den Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen an persönlicher Hilfe und Betreuung zusteht und was nicht.

Zentral für eine persönliche Unterstützung ist die Verständigung zwischen der hilfesuchenden und beratenden Person wie es Wendt (2021) ausformuliert (siehe Kapitel 2.2). Die kantonale Verordnung sieht keine Übernahme von Übersetzungskosten vor. Die Gemeinden entscheiden, ob sie für wichtige Gespräche eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher finanzieren. Im Gespräch verständigungsorientiert zu handeln, zu motivieren und Ressourcen zu stärken sind aufgrund Sprachbarrieren und finanziellen Handhabungen massiv eingeschränkt (siehe Kapitel 2.2). Es ist die Aufgabe der beratenden Person auf dem Sozialdienst, nach dem Grundsatz der Partizipation, dies mit der Sozialhilfebehörde der Gemeinde auszuhandeln und im Sinne der Klientin und des Klienten zu argumentieren (vgl. Kapitel 2.1.5).

Die Nichtverankerung der persönlichen Hilfe in der Asylsozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft steht im Widerspruch zu den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit (siehe Kapitel 2.1.6). Dieser Umstand diskriminiert und benachteiligt Personengruppen, die besonders auf Beratung und Unterstützung angewiesen sind. Ohne persönliche Hilfe und eine konstante Betreuung werden die sozialen und kulturellen Rechte verwehrt und ein würdevolles Dasein und Ausleben der eigenen Persönlichkeit beeinträchtigt (siehe Kapitel 2.1.5).

Die Leitidee des Berufskodex besagt, dass alle Menschen das Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie Integrität und Integration ein soziales Umfeld haben. Daraus entsteht die Verpflichtung der Sozialen Arbeit, diesen Menschen, die vorübergehend

oder dauerhaft in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind, Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen (siehe Kapitel 2.1.4).

#### **5.1.4 Fehlende Fachlichkeit**

Die wechselnden gesetzlichen Bedingungen und die rechtlichen Unterschiede je nach Bewilligung verlangen ein ausgeprägtes Wissen über die aktuelle Gesetzeslage und die Verantwortung zur selbständigen stetigen Aktualisierung dieses Wissens. Die Sozialhilfebehörden entscheiden über zu gewährende Massnahmen und Leistungen, die von der kommunalen Sozialhilfe vorgelegt werden. Die Behördenmitgliederinnen und Behördenmitglieder verfügen über von ihrer Tätigkeit unabhängigen beruflichen Hintergründen und Qualifikationen (siehe Kapitel 3.4.5).

Aus eigener Praxiserfahrung weiss die Autorin, dass die Sozialhilfe an Asylsuchende vor allem von kaufmännischem Fachpersonal ausgerichtet wird, da ein Grossteil der Arbeit administrative Qualifikationen benötigt. Die sehr oberflächliche und knappe Formulierung der Asylhilfeverordnung überlässt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen persönlichen Handlungsspielraum bei der Interpretation der Gesetze und Auslegung von Verordnungen im Sinne oder zum Nachteil der hilfesuchenden Person.

Der Individualisierungsgrundsatz zeichnet die Sozialhilfe massgebend aus (siehe Kapitel 3.3). Gleichzeitig ist dessen Anwendung nach Auffassung der Autorin abhängig von der Haltung einer Einzelperson und ihrem Engagement, den Einzelfall individuell zu betrachten. Eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter ist von der Profession dazu geschult und verpflichtet, das Individuum bei seiner eigenen Entwicklung zu unterstützen und die äusseren Umstände positiv, im Sinne der Klientin oder des Klienten zu beeinflussen (siehe Kapitel 2). Die kontinuierliche Reflexion des eigenen professionellen Handelns und der eigenen Rolle gehören zu den professionellen Standards und dienen dazu, Vorurteile, Fehlwahrnehmungen und willkürliche Entscheidungen zu identifizieren. Die Grundsätze des Berufskodex sowie das Verständnis des Menschen als eigener Gestalter seines Lebens sind integraler Bestandteil des Fachwissens der Sozialen Arbeit (siehe Kapitel 2.1.4). Mit diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern eine Person ohne die fachliche Expertise der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle im Sinne der Klientinnen und Klienten und ihrer Würde entscheiden kann.

#### **5.1.5 Ressourcenknappheit und Fallbelastung**

Eine Grosszahl der Menschen, die in die Schweiz kommen, manifestiert aufgrund traumatischer Erfahrungen in der Heimat und der Flucht Misstrauen gegenüber behördlichen

Instanzen (siehe Kapitel 4.1). Es erfordert eine intensive Betreuung und Begleitung, um Vertrauen aufzubauen und eine Arbeitsbeziehung zu schaffen (siehe Kapitel 4.3). Sparmassnahmen im Asylwesen durch die Gemeinden und Unternehmen führen zu einer Reduzierung des Personals, wodurch hohe Fallzahlen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter entstehen (siehe Kapitel 4.4). Die dadurch entstehenden begrenzten zeitlichen Ressourcen erschweren eine individuelle Betrachtungsweise der persönlichen Situation der Klientinnen und Klienten.

Die administrativen Entscheidungen und die dahinterstehende Politik im Asylwesen deuten darauf hin, dass Personen aus dem Asylbereich als homogene Gruppe betrachtet werden, wodurch individuelle Merkmale verloren gehen. Diese pauschalisierende Herangehensweise trägt zu einer unzureichenden Berücksichtigung der vielfältigen und individuellen Bedürfnisse der vorläufig Aufgenommenen bei.

### **5.1.6 Zusammenfassung der wichtigsten Punkte**

- Auf den unterschiedlicheren politischen Ebenen, insbesondere in den Kantonen und Gemeinden, fehlen gesetzlich geregelte und bundesweit einheitliche Mindeststandards für die Unterbringung der Personen sowie für die Ausrichtung der materiellen und persönlichen Hilfe im Asylbereich. Diese fehlende gesetzliche Regulierung führt zu einem Mangel an Überprüfbarkeit der Umsetzung in den einzelnen Kantonen und Gemeinden und einer Nicht-Standardisierbarkeit. Das Ausmass und die Qualität der materiellen, wie persönlichen Leistungen sind stark von der zuständigen Sozialhilfebehörde, dem Sozialdienst und den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abhängig (siehe Kapitel 3).
- Die Betreuung und Unterstützung durch Fachpersonen sind von den finanziellen und personellen Ressourcen sowie der politischen Ausrichtung der Gemeinden abhängig. Die Betreuung der vorläufig Aufgenommenen durch die Gemeinde ist kostspielig. Deshalb lagern viele Gemeinden die Betreuung an spezialisierte Firmen aus. Diese arbeiten oft für mehrere Gemeinden und können so die Kosten für das (Fach-) Personal senken und sogar Gewinn aus dem Asylwesen erwirtschaften (siehe Kapitel 4).
- Die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration variieren erheblich und sind abhängig von den Ressourcen und politischen Ausrichtung der Gemeinde oder Dritten (siehe Kapitel 3.4.5).

## **5.2 Die professionelle Rolle der Sozialen Arbeit in der Asylsozialhilfe**

Ein Ziel der Sozialhilfe ist, die Wiederherstellung der Selbständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit ihrer Klientinnen und Klienten zu fördern (siehe Kapitel 3.3). Die Aktivierung von persönlichen Ressourcen erfordert die Auseinandersetzung mit den inneren und äusseren Kräftefeldern der Klientinnen und Klienten (siehe Kapitel 2). Hier wirkt die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit. Um Menschen wieder zu selbständiger Lebensführung zu befähigen, braucht es entsprechend den Professionsstandards die Haltung der Fachkräfte, Individuen als GestalterInnen und ExpertInnen ihres eigenen Lebens zu sehen und das Wissen über die Notwendigkeit, mit ihnen in einen gemeinsamen Arbeitsprozess einzusteigen (siehe Kapitel 2.2). Die Entwicklung von Bewältigungsstrategien, um die persönliche Notlage zu lindern oder überwinden, braucht Professionalität, Wissen und zwischenmenschliche Beziehung.

Die persönlichen Handlungsspielräume der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern werden von den politischen und rechtlichen Kräften eingeschränkt (siehe Kapitel 2). Damit sind die Betroffenen vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt, was sie zu Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit macht (siehe Kapitel 2.1.4). Nach dem Leitbild der Sozialen Arbeit sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verpflichtet, ihren Klientinnen und Klienten existentielle Leistungen zu erschliessen und sie dabei zu unterstützen, ihren Alltag in einem fremden Land selbständig zu bewältigen.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter folgen dem Grundsatz der Selbstbestimmung des Berufskodex und fördern, wann immer möglich die Selbstbestimmung ihrer Klientinnen und Klienten. Sie beziehen ihre Klientinnen und Klienten in Entscheidungsprozesse wie Integrationsmassnahmen mit ein und schaffen so Partizipation und Teilhabe. Dadurch wahren sie die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Individuums über sein persönliches Leben. Die Soziale Arbeit als Profession hat die Kompetenz, sich bei widersprüchlichen Aufträgen und Spannungsfeldern, zu distanzieren und unter Beizug der Menschenrechte und dem Berufskodex kritisch zu reflektieren (siehe Kapitel 2.1.4).

Wie bereits erläutert, lassen die knapp formulierten Gesetzesartikel Interpretation zu, die für oder gegen die Klientinnen und Klienten ausgelegt werden können. Die begründbare Fachlichkeit der Sozialen Arbeit ermöglicht im Sinne des Individualisierungsprinzips Abweichungen von Richtsätzen zugunsten des Einzelfalls zu legitimieren (siehe Kapitel 3.3). Die Soziale Arbeit kann eine wichtige Rolle einnehmen, in dem sie ethische Auseinandersetzungen in ihrem interdisziplinären Team initiiert (siehe Kapitel 2.1.4).

Die Praxis des Asylwesens ist ein Arbeitsfeld im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (siehe Kapitel 2.1.1). Das doppelte Mandat ist sehr ausgeprägt.

Aufgrund ihres Berufsverständnisses haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Anspruch, den Blick vom Fehlverhalten der Einzelperson zu lösen und die äusseren Ursachen in der Gesellschaft zu suchen (siehe Kapitel 2.2). Der Auftrag an die Soziale Arbeit ist, Veränderungen in den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen anzuregen und die Öffentlichkeit auf Missstände aufmerksam zu machen. Konkret hat die Soziale Arbeit zum Auftrag, die Ungleichbehandlung von Leistungen und Betreuung in der kommunalen Asylsozialhilfe öffentlich zu diskutieren. Ein definiertes Ziel aus dem Berufskodex ist es sozialpolitische Interventionen zu fördern, sich für die sozialräumliche Gestaltung der Lebensräume einzusetzen und Lösungen für strukturelle Probleme zu erarbeiten. Ein Strukturproblem ist die geringe Anzahl an Fachpersonen (siehe Kapitel 2.1.5, 2.1.6).

Im vorangegangenen Fallbeispiel der Wohnungssuche (siehe Kapitel 4.6.1) zeigt sich, dass der Individualisierungsgrundsatz eingeschränkt ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls, im Beispiel, eine nicht alphabetisierte Familie, die in einem abgelegenen Dorf untergebracht wird und somit die Integration wahrscheinlich erschwert, konnten bei der Zuweisung vom Kanton in die Gemeinde nicht berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.3). Das Bedürfnis, das der Klient ausspricht, repräsentiert das Dilemma der Interessenkonflikte (siehe Kapitel 2.4.1) und des Doppelmandats (siehe Kapitel 2.1.2) denen die Professionelle der Sozialen Arbeit ausgesetzt sind.

Der Klient beauftragt die Autorin, ihn bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Das Leben in der kleinen, sehr abgelegenen Gemeinde, isoliert ihn und seine Familie (zweites Mandat). Der Wohnort erschwert die Integration und Teilhabe. Die Wohnsituation schränkt den Klienten in der Verwirklichung seiner sozialen und kulturellen Bedürfnisse ein (siehe Kapitel 2.1.5). Der Berufskodex besagt, dass der Klient das Recht auf die Befriedigung seiner existenziellen Bedürfnisse sowie Integrität und Integration in ein soziales Umfeld hat (siehe Kapitel 2.1.4).

Der Auftrag des Bundes wiederum gilt der sozialen und beruflichen Integration und damit dem zeitigen Erlernen einer Landessprache (erstes Mandat) (siehe Kapitel 3.4.6). Das doppelte Mandat mit seinem «gesellschaftlichen Ordnungs- und Kontrollinteresse» widerspiegelt sich in den Integrationsmassnahmen (siehe Kapitel 2.1.1). Das heisst Massnahmen zur Sprachförderung und Arbeitsmarktfähigkeit aufzugleisen sind prioritär.

Wenn die fünf Bundesziele zur kantonalen Integrationsförderung hingezogen werden, kann ein Konsens mit dem Wunsch des Klienten gefunden werden. Das fünfte Integrationsziel beinhaltet den Austausch zwischen ausländischer und einheimischer Bevölkerung und das Kennenlernen ihrer Lebensgewohnheiten (siehe Kapitel 3.4.6). Das Leben in der abgelegenen Gemeinde erschwert das Erreichen dieses Integrationsziels. Es zeigen sich die vom

Berufskodex formulierten Dilemmata wie Anordnungen von Behörden im Widerspruch zu den Erwartungen der Klientinnen und Klienten (siehe Kapitel 2.1.4).

Selbst innerhalb der Sozialhilfe kann die Situation unterschiedlich im Sinne *für* oder *gegen* die Klientinnen und Klienten ausgelegt werden. Die Fachkraft kann den Umstand der Isolation, Vereinsamung und Einschränkung der Integrationsmöglichkeiten als *Verletzung der Menschenwürde* Wahrnehmung und intervenieren, indem sie sie an spezialisierte Institutionen weitervermittelt (siehe Kapitel 2.2.1). Andererseits kann die Fachkraft Menschenwürde auch so verstehen, dass die *Menschenwürde geachtet* ist, sobald eine Person ein Dach über dem Kopf hat. Das ist der individuelle Handlungsspielraum, den jede Fachperson in diesem Arbeitskontext besitzt. Als Strukturmerkmal des Asylwesens kommt der Mangel an zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden und ihre hohe Fallbelastung hinzu, die es erschwert, ein verständnisorientiertes Handeln (siehe Kapitel 2.2) und den Klientinnen und Klienten die Unterstützung zu bieten, die sie sich wünschen (siehe Kapitel 4.5).

### **5.2.1 Sozialarbeiterische Beratung als persönliche Hilfe**

Auch wenn die zeitlichen und personellen Ressourcen begrenzt sind, bringen Professionelle der Sozialen Arbeit Fähigkeiten mit, die eine professionelle Gestaltung der persönlichen Hilfe ermöglicht. Im Sinne der Gerechtigkeit weist die Soziale Arbeit jede Form von Diskriminierung zurück und steht ein für Gleichbehandlung (siehe Kapitel 2.1.4, 2.1.6). Es versteht sich, dass die persönliche Hilfe nicht nur den Personen aus der allgemeinen Sozialhilfe, sondern auch den Aufgenommenen zusteht und die Interpretation des Rechts zugunsten der Klientinnen und Klienten erfolgt. Soziale Beratung heisst, Menschen zu persönlichen Belangen zu beraten oder sie professionell weiterzuvermitteln (siehe Kapitel 2.2.1). Wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, kann die SHV mit *Fachgerechter Beratung* und das SHG mit *Anspruch auf Hilfe* hinzugezogen werden, da *persönliche Hilfe* in der Asylsozialhilfe keine Erwähnung findet.

Die Menschen der Asylsozialhilfe stellen eine sehr benachteiligte und schutzbedürftiges Klientel dar. Sie haben aufgrund ihrer Flucht Kontaktabbrüche und Verluste erlebt (siehe Kapitel 4.1). Umso wichtiger ist es, dass sie Zugang zu einer beständigen und vertrauensvollen Betreuung erhalten. Professionelle der Sozialen Arbeit nehmen die Lebenswelten ihrer Klientinnen und Klienten ernst und begegnen dieser mit Verständnis. Berufliches Verhalten heisst, achtsam, einfühlsam und offen auf die Menschen und ihre Geschichte zu zugehen (siehe Kapitel 2.1.4).

Eine gute Vertrauensbeziehung fördert, dass Menschen nach Unterstützung fragen, bevor die Not grösser wird. Durch ihren achtsamen Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten schaffen sie Zugang zu deren physischen, psychischen, sozialen und kulturellen

Bedürfnissen. Sie setzen sich für deren sozialen und kulturellen Rechte ein und fördern damit die Auslebung der Persönlichkeit und Integration auf unterschiedlichen Ebenen (siehe Kapitel 2.1.4).

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen die Rollen- und Loyalitätskonflikte, durch die Asylgesetzgebung und Behördenorganisation der Gemeinden entstehen können, wahr. Sie sind dazu befähigt, Kompromisse auszuhandeln und wenn nötig anwaltschaftlich für ihre Klientinnen und Klienten einzustehen.

Der personenzentrierte Ansatz von Carl Rogers möchte durch Menschlichkeit den Klientinnen und Klienten Gefühle von Sicherheit und Akzeptanz vermitteln. Damit schafft er einen Raum, indem Gefühle ausgedrückt und erlebt werden und Menschen sich selbst erfahren können. Das Ziel des personenzentrierten Ansatzes ist, die grossmögliche Unabhängigkeit des Individuums. Er zielt darauf ab, der hilfeschuchenden Person zu helfen sich weiterzuentwickeln, damit sie künftige Probleme selbständig und unabhängig bewältigen kann (siehe Kapitel 2.2). Damit greift er wichtige Aspekte aus der Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit, wie Hilfe zur Selbsthilfe und Förderung der Autonomie auf (siehe Kapitel 3.3).

Das Individuum steht im Zentrum. Der Ansatz kann damit als Grundhaltung und Stütze dienen, um den Individualisierungsgrundsatz für jeden Fall, wenn möglich, anzuwenden. Sozialarbeiterische Beratung fokussiert sich auf die Stärken und Ressourcen des Individuums in seiner Interaktion mit seiner Umwelt (siehe Kapitel 2.2). Vorläufig Aufgenommene sind eingeschränkt in ihrer Handlungsfähigkeit, jedoch verfügen sie immer über Ressourcen. Diese gilt es gemeinsam im Gespräch mit den Klientinnen und Klienten zu ermitteln und zu fördern. Wenn Professionelle ihre Klientinnen und Klienten in ihrem eigenen Gelingen bestärken, können sie sich als selbstwirksam und handlungsfähig erfahren.

Beratung wirkt präventiv und trägt zu einer Stabilisierung der Situation bei. Ein Auftrag der Sozialhilfe ist die Stabilisierung der aktuellen Notlage und die Verhinderung von weiteren Notlagen (siehe Kapitel 3.3). Beratung kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um diesen Auftrag zu erfüllen. Soziale Beratung ist verständnisorientiertes Handeln. Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene leben in einer komplexen Welt von gesetzlichen Bestimmungen, Rechten und Pflichten, Arbeitsbestimmungen, dem Schulsystem, neuen Alltagsherausforderungen, u.ä. Dabei muss die Beratung auf die maximal mögliche Verständigung zwischen Klientin oder Klient und Professionelle der Sozialen Arbeit abzielen.

Die Klientinnen und Klienten haben das Recht auf alle Informationen, die ihre Lebenswelt beeinflussen. Das kann und darf nicht über Briefe und Mailkontakt erfolgen, woraus Missverständnisse und Distanz entstehen können. Sondern als verständnisorientiertes Handeln gelten Gespräche, in welchen ein Austausch zwischen Klient\*in und Sozialarbeiter\*in stattfindet (siehe Kapitel 2.2). Aufgrund sprachlicher Barrieren kann das mehrere Gesprächstermine oder den Einbezug von einem Dolmetscherdienst bedeuten. Auch dann ist es

Aufgabe der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters, bei der zuständigen Behörde im Sinne der Klientin oder des Klienten die Übernahme der Dolmetschkosten zu erfragen und sich, wenn nötig anwaltschaftlich dafür einzusetzen (siehe Kapitel 2.1.3).

Sozialarbeiterische Beratung zeichnet sich damit aus, dass sie mehrere Perspektiven einnimmt und Verhaltensweisen und Nöte immer im Zusammenspiel zwischen Individuum und Gesellschaft sieht (siehe Kapitel 2.2). Interventionen werden auf beiden Ebenen geplant und ausgeführt. Gerade in der Beratung der Sozialhilfe spielt der Einbezug von Netzwerken eine wichtige Rolle. Die zeitlichen Ressourcen sind begrenzt und die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter kann nicht jedes Anliegen im verlangten Mass gemeinsam mit der Hilfsperson bearbeiten. Professionelles Handeln heisst dann, sich ein gutes Fachwissen über andere lokale Institutionen und Fachstellen zu verschaffen und Klientinnen und Klienten weiterzuvermitteln. Im Empfinden der Autorin findet eine professionelle Triage dann statt, wenn die oder der Professionelle mögliche Fachstellen kontaktiert und abklärt, ob diese für das Anliegen der hilfesuchenden Person zuständig sind. Sie oder er begleitet den Hilfeprozess im Hintergrund und versichert sich, dass die Hilfeleistung erfolgt (siehe Kapitel 2.2).

## 6 Schlussfolgerungen

Im Kapitel 6.1 werden die zu Beginn der Arbeit formulierten Fragen prägnant beantwortet. Im Anschluss werden Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen sowie ein Ausblick gemacht.

### 6.1 Beantwortung der Fragestellungen

*Worin bestehen die bisherigen Einschränkungen in der Asylsozialhilfe?*

Die wohl zentralsten und auswirkungsreichsten negativen Einschränkungen der Asylsozialhilfe sind die oberflächlich formulierten Gesetzesbestimmungen und das Fehlen von Mindeststandards in Ausgestaltung der Hilfen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die Kantone sind nicht verpflichtet die Berechnung ihrer materiellen Hilfe zu begründen. Dieser Umstand führt zu einer kantonalen Ungleichbehandlung. Die kantonalen Bestimmungen in Baselland sind oberflächlich formuliert und stehen nicht selten im Widerspruch zueinander. In dem Schema der kantonalen Integrationsförderung werden die Gemeinden mit der Beratung und sozialen Integration der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer beauftragt (siehe Kapitel 3.5.1).

Allerdings findet sich in der kAV, der geltenden gesetzlichen Grundlage für vorläufig Aufgenommene, kein Auftrag an die Gemeinden zur Beratung, sondern nur zur Betreuung. Die Sozialdienste der Gemeinden sind also nicht gesetzlich verpflichtet, Personen mit einer vorläufigen Aufnahme persönliche Hilfe anzubieten. Eine Definition, was der Kanton Basellandschaft oder der Bund unter Betreuung versteht, findet sich nicht. Es obliegt den Gemeinden sich ein eigenes Verständnis von Betreuung zu bilden. Die vorläufig Aufgenommenen erfahren auf der Ebene der persönlichen Hilfe eine weitere Ungleichbehandlung. Struktureller Probleme der Asylsozialhilfe sind begrenzte personelle Ressourcen, welche sich auf die Arbeitslast der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auswirken. Der daraus entstehende hohe administrative Aufwand beansprucht Zeit, die nicht für die individuelle Förderung und Stärkung der Selbstverantwortung der Klientinnen und Klienten aufgebracht werden kann.

*Inwiefern kann sozialarbeiterische Beratung zu mehr Professionalität in der persönlichen Hilfe an vorläufig Ausländerinnen und Ausländer beitragen?*

Die sozialarbeiterische Beratung fördert eine fundierte, personenzentrierte und systemorientierte Arbeitsweise und kann damit massgeblich zu mehr Professionalität in der persönlichen Hilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer beitragen. Der Einbezug von einer Grundhaltung nach dem personenzentrierten Ansatz von Carl Rogers legt den Fokus auf persönlichen Fortschritt und Integration der Klientinnen und Klienten, anstatt sich ausschliesslich auf die Lösung konkreter Probleme aus gesellschaftlicher Sicht zu konzentrieren. Mit Empathie und Wertschätzung schafft die personenzentrierte Grundhaltung eine Grundlage für eine nachhaltige, professionelle und respektvolle Beziehung zwischen Klient\*in und Sozialarbeiter\*in.

Soziale Beratung fokussiert sich auf die Stärken und Ressourcen der Klientinnen und Klienten und zielt darauf ab, die Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit der Personen langfristig zu stärken. In der sozialen Beratung agieren Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verständnisorientiert und mehrperspektivisch. Dadurch wird nicht nur das Individuum, sondern auch die sozialen und strukturellen Kontexte in die Beratung und Integrationsförderung einbezogen.

Neben der Informationsvermittlung und direkten Unterstützung durch die Fachkraft vermittelt soziale Beratung externe Unterstützungsangebote von anderen Institutionen. Damit fördert und stärkt sie das Hilfesystem, die soziale Integration und Selbsthilfe von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Sozialarbeiterische Beratung kann die Qualität der persönlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene steigern und einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels nämlich der nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration und damit Ablösung von der Sozialhilfe leisten.

***Wie sollte die persönliche Hilfe in der Asylsozialhilfe ausgestaltet sein, damit sie vorläufig aufgenommene Personen im Sinne des Professionsmandats der Sozialen Arbeit unterstützt?***

#### Professionelle Haltung und Achtung der Selbstbestimmung

Eine professionelle Ausgestaltung der persönlichen Hilfe zeichnet sich durch eine professionelle Haltung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Beziehung zu ihren Klientinnen und Klienten aus. Die Professionellen verstehen ihre Klientinnen und Klienten als Gestalter\*innen und Expert\*innen ihres eigenen Lebens. Daher ist es ihnen ein zentrales Anliegen, die Selbstbestimmung der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern zu wahren und zu fördern.

### Achtung der Individualität und persönlichen Lebensumstände

Die persönliche Hilfe gestaltet sich flexibel, offen und personenbezogen, um die vielfältigen Lebensumstände der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer zu achten.

### Kompetenzen der Existenzsicherung und Alltagsbewältigung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kennen die aktuelle Rechtsgrundlage der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und aktualisieren ihren Wissensbestand laufend. Sie informieren ihre Klientinnen und Klienten über ihre rechtlichen und finanziellen Anliegen und bieten Unterstützung bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen. Sie kennen Fachstellen und niederschwellige oder günstige Angebote in der Region und vermitteln ihre Klientinnen und Klienten bei Bedarf.

### Partizipation und Teilhabe

Vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sollen aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und ein Mitspracherecht in Bezug auf die Anordnungen der Behörden wie Integrationsmassnahmen erhalten. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter können so gegenseitiges Verständnis sowie Partizipation und Teilhabe ihrer Klientinnen und Klienten fördern. Diese Haltung trägt zu einer Würdigung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der vorläufig Aufgenommenen über ihr eigenes Leben bei.

### Systemorientiertes Handeln

Die persönliche Hilfe berücksichtigt neben den individuellen Herausforderungen auch die sozialen und strukturellen Zusammenhänge der Anliegen und Probleme. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kennen die komplexen Systeme, in denen vorläufig Aufgenommene leben und richten ihre Interventionen nach diesen aus.

### Berücksichtigung von Interessenkonflikten

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nehmen Dilemmata bewusst wahr, die aus den unterschiedlichen Mandaten und Interessen entstehen. Sie führen Aushandlungen mit den Behörden, um die Interessen und persönliche Situation ihrer Klientinnen und Klienten zu vertreten. Professionelle der Sozialen Arbeit sollen ethische Entscheidungen treffen und wenden bei gegebenem Handlungsspielraum das Individualisierungsprinzip im Sinne der Klientinnen und Klienten an.

### Ethische Reflexion

Die Arbeit in der Asylsozialhilfe beinhaltet widersprüchliche Aufträge und deshalb Spannungsfelder. Um reflexive Distanz zu gewinnen, nutzen Sozialarbeiterinnen und

Sozialarbeiter im Sinne des Tripelmandats, die Menschenrechte und den Berufskodex als Leitlinien. Sie fördern ethische Auseinandersetzung und Reflexion im interdisziplinären Team und sensibilisieren für die Wahrnehmung unterschiedlicher Interessen.

## **6.2 Erkenntnisse für die Soziale Arbeit und Ausblick**

Die Sozialhilfe der Stadt Winterthur hat von 2018 bis Ende 2021 ein Pilotprojekt umgesetzt, um die Betreuung von Sozialhilfebeziehenden zu verbessern. Dafür hat die Sozialhilfe die Falllast der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ca. 120 Fällen auf 80 Fälle gesenkt und ergänzend neues Personal eingestellt. Das Ergebnis ist mehr als überzeugend: Die Professionellen der Sozialen Arbeit haben mehr Zeit für die persönliche Hilfe und Integration ihrer Klientinnen und Klienten aufwenden können. Zudem hat sich die monatliche Ablösung von 39 Fällen auf 50 Fälle erhöht und die monatlichen Fallkosten haben sich um 3.6% vermindert (vgl. Stadt Winterthur 2021: o.S.).

Das Pilotprojekt der Stadt Winterthur bestätigt den Standpunkt der SKOS, wonach die persönliche Hilfe eine Brücke zwischen wirtschaftlicher Hilfe und sozialer und beruflicher Integration schafft und damit eine Ablösung von der Sozialhilfe ermöglicht. Die Autorin ist überzeugt, dass eine Reduzierung der Falllast und die Fokussierung auf die Beratung auch für die Integration und Ablösung von der Sozialhilfe von vorläufig Aufgenommenen gewinnbringend wäre. Die persönliche Hilfe ist nicht nur für die Klientinnen und Klienten und aus professioneller Haltung elementar, sondern auch für die Gemeinden.

Die Statistik in Baselland zeigt, dass aktuell die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen sieben Jahre nach ihrer Einreise nach wie vor sozialhilfeabhängig ist. Der Umstand, dass die meisten Personen im erwerbsfähigen Alter sind, zeigt, dass die Integrationsmassnahmen allein nicht ausreichen. Nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz übernimmt der Kanton die Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene nicht mehr. Die Sozialhilfekosten der vorläufig Aufgenommenen fallen zu Lasten der Gemeinden. Mit dem Hintergrund, dass mehr als 90% der Personen mit vorläufiger Aufnahme dauerhaft in der Schweiz verbleiben, sollte auch aus der finanziellen Sicht der Gemeinden, eine förderliche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und die Schweizer Gesellschaft erstes Ziel sein.

Die vorliegende Bachelor-Arbeit hat die Komplexität und Vielschichtigkeit der Sozialen Arbeit im Asylwesen aufgezeigt. Die materiellen und immateriellen Hilfeleistungen unterscheiden sich nach Aufenthaltsstatus, Kanton, Gemeinde, privatem Leistungserbringer, Sozialhilfebehörde und den angestellten Mitarbeitenden. Im kantonalen Integrationsauftrag findet sich die Verpflichtung der Gemeinden zur Beratung von vorläufig Aufgenommenen. Die Autorin empfindet es als sehr wichtig, dass die persönliche Hilfe für vorläufig

Aufgenommene auch gesetzlich verankert wird, damit die Gemeinden die professionelle Beratung als gesetzliche Verpflichtung anerkennen.

Es mag sein, dass die kleinen Gemeinden mit der professionellen Ausgestaltung der persönlichen Hilfe überfordert sind und Ressourcen für Fachpersonal fehlen. Eine gute Lösung kann die Aufgabenübertragung an Dritte sein. Allerdings mit der Voraussetzung, dass die Gemeinden sich ihrer Verantwortung bewusst bleiben und sich dafür einsetzen, dass auch gewinnorientierte Firmen die persönliche Hilfe an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in ihrem Dienstleistungsangebot verankern.

Die Autorin ist durch die vorliegende Arbeit zu der Erkenntnis gekommen, dass die Schweizer Asylpolitik, Integration verlangt und gleichzeitig diese massiv erschwert. Die Rechte zu kennen und die gesetzliche Lage zu verstehen, braucht viel Auseinandersetzung mit der komplexen, sich häufig widersprechenden Thematik.

Die Soziale Arbeit als Profession ist im Handlungsfeld Asyl eher untervertreten.

Zum einen ist damit der Fachkräftemangel gemeint. Um Kosten zu sparen, werden vielerorts nicht ausreichend Fachkräfte der Sozialen Arbeit eingestellt. Zudem verlassen die angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aufgrund belastender und unattraktiver Arbeitsbedingungen das Arbeitsfeld wieder. Zum anderen fehlen Forschungen, Theorien und Praxismethoden von der Sozialen Arbeit für die persönliche Hilfe und Betreuung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und weiteren Personen des Asylbereichs. Daraus kann sich interpretieren lassen, dass die Schweizer Asylpolitik mit dem Ziel, die Schweiz als Fluchtland unattraktiv zu machen, kein Interesse hat, dass die Soziale Arbeit eine zu grosse Rolle im Asylwesen spielt.

Im Namen der Sozialen Arbeit machen besonders die NGO's Kriso und das Migrant Solidarity Network auf Missstände und Handlungsbedarfe im Asylwesen aufmerksam. Die Ursache und die Verantwortung liege bei der Politik und bei den Unternehmen, die Sparmassnahmen im Asylwesen durchführen, um auf Kosten der Klient\*innen und Fachkräfte Gewinne zu erzielen (vgl. Kriso 2023: 21). Aus diesem Grund fordert die Kriso (2023) «eine grundsätzliche Umstrukturierung des Asylwesens und mehr finanzielle Mittel für die Soziale Arbeit» (21). Daraus könne für die Soziale Arbeit bessere Arbeitsbedingungen entstehen und eine der Profession gerechte Soziale Arbeit entstehen, die Asylsuchende «nicht einfach nur verwaltet, sondern professionell, würdevoll und angemessen unterstützt» (Kriso 2023: 21).

Die Autorin empfindet, dass die Soziale Arbeit als Profession und AvenirSocial als Berufsverband die Öffentlichkeit noch stärker auf die Missstände im Asylwesen und die Lebenssituation der vorläufig Aufgenommenen aufmerksam machen sollten. Einerseits sollten sie mehr Verständnis in der einheimischen Bevölkerung für die vorläufig Aufgenommenen schaffen, indem sie dieser die erschwerten Integrationsbedingungen z.B. durch abgelegene

und unzureichend betreute Unterkünfte näherbringt. Durch ein Bewusstsein in der Bevölkerung können nachhaltige politische Veränderungen geschehen.

Andererseits soll die Soziale Arbeit sich mit sozialpolitischen Interventionen intensiver für eine existentielle Sicherung des Lebensunterhalts, soziale Teilhabe, Gleichbehandlung und damit für eine Verbesserung der Lebenslage von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern einsetzen. Die Soziale Arbeit soll sich verstärkt für schweizweite Mindeststandards in der Unterbringung einsetzen. Damit schafft sie ihren Klientinnen und Klienten die Möglichkeit, sich bei Beschwerden, zum Beispiel in Bezug auf die Unterkunft, auf einen geltenden Mindeststandard berufen zu können.

## 7 Literaturverzeichnis

Albrecht, Clara/Hofbauer Pérez, Maria/Stittender, Tanja (2021). Migrationsmonitor: Die Bedeutung geschlechtsspezifischer Ansätze für die Integration von weiblichen Geflüchteten. In: Info Schnelldienst 4/2021. 74. Jahrgang. 14. April 2021. S. 63 – 69.

Amnesty International (2017). Die Schweiz und die Dublin-Verordnung. In: <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/dok/2017/die-schweiz-und-die-dublin-verordnung> [Zugriffsdatum: 7. Januar 2024].

Amnesty International (2022). Zahlen und Fakten zu Asyl in der Schweiz 2020/2021. In: <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2022/zahlen-und-fakten-zu-asyl-in-der-schweiz> [Zugriffsdatum: 7. Januar 2024].

Ansen, Harald (2006). Soziale Beratung bei Armut. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

AS 1955 443; BBI 1954 II 69 – 0.142.30. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genf.

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG).

Atlas der Migration (2022). In: Bussemer, Johanna/Albrecht, Franziska/Riethmüller, Dorit/Jakob, Christian. Atlas der Migration. Neue Daten und Fakten über Menschen in Bewegung. 1. Auflage. Paderborn: Bonifatius GmbH Druck – Buch – Verlag.

Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG).

AvenirSocial – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. Bern: o.V.

Baselland (2023). Asylquoten aktuell. In: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/asylquoten-aktuell/asylquoten-aktuell-1/oktober-2023.pdf/@@download/file/Oktober%202023.pdf> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2023].

Baselland (o.J.). Gemeinden. In: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gemeinden> [Zugriffsdatum: 24. Dezember 2023].

Baumann, Christina (2015). Sozialinfo.ch (Hg.). Fachinformationen Fokusartikel. Asylunterkünfte: Der Schutz der Schwächsten. In: <https://www.sozialinfo.ch/fachinformationen/fokus/schutz-in-asylunterkuenften> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Berner Zeitung (2023). Kritik an Berner Asylwesen – Grossrats-Kommission fordert grössere Unterkünfte für Geflüchtete. In: <https://www.bernerzeitung.ch/grossrats-kommission-fordert-groessere-unterkuenfte-fuer-gefluechtete-470689728815> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Blaser, Martina (2023). Spannungsfelder der Sozialen Arbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich. In: AvenirSocial (Hrsg.). Sozial Aktuell Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Betreuung von Geflüchteten und die Rolle der Sozialen Arbeit. Bern: AvenirSocial.

Bolliger, Jan (2023). Personalmangel in der Sozialen Arbeit: Frust, Überstunden, Kündigungen – Lage in Zürcher Heimen spitzt sich zu. Erschienen am 7. März 2023. In: Tages-Anzeiger. Tamedia Publikationen Deutschschweiz AG (Hg.). Zürich.

Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973). Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.). Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Neuwied: Hermann Luchterhand. S. 21 – 40.

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (2017). Umfeld- und Bedarfsanalyse. Integrationsangebote für Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Bern. Schlussbericht. Basel: o.V.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. (BV).

De Menezes Müller, Rahel (2012). Soziale Arbeit in der Sozialhilfe. Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen. Wiesbaden: Springer VS.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt – Sozialhilfe (o.J.). Betreuung. In: <https://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl/betreuung.html> [Zugriffsdatum: 29. Dezember 2023].

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt – Sozialhilfe (o.J.). Integration. In: <https://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl/integration.html> [Zugriffsdatum: 29. Dezember 2023].

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt – Sozialhilfe (o.J.).  
Nothilfe. In: <https://www.sozialhilfe.bs.ch/-sozialhilfe/unterstuetzung/nothilfe.html> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt – Sozialhilfe (o.J.).  
Nothilfe Asyl. In: <https://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl/nothilfe-asyl.html> [Zugriffsdatum: 7. Januar 2024].

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt – Sozialhilfe (2023).  
Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt. Gültig ab 1. Januar 2024.

Egenter, Julia/Graf Anne-Laurence (2022). "Safer Spaces" für gewaltbetroffene Frauen im Asylbereich. In: SKMR (Hrsg.) Menschenrechte in der Schweiz stärken. Neue Ideen für Politik und Praxis. o.O.: Buch & Netz. S. 143 – 158.

Finanz- und Kirchendirektion Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft (2019). Überblick. Projekt «Assessmentcenter» & Prozess zur Förderung der Erstintegration im Kanton BL. o.O.

Fluder, Robert/StremLOW, Jürgen (1999). Armut und Bedürftigkeit. Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen. In: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (Hrsg.) Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.

Gemeinde Ettingen (2021). GPK Ettingen – Bericht über die Prüfungen 2021. Ettingen.

Häberlein, Jana (2020). Abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe: Wie weiter? Ein Bericht zur Situation von Nothilfebezügler\*innen in der Region Basel. In: terre des hommes schweiz (Hrsg). Basel: o.V.

Hafen, Martin (2008). Die Mandatierung der Sozialarbeit. In: TUP – Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. Ausgabe 6. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. S. 453 – 458.

Heiner, Maja (2007). Soziale Arbeit als Beruf. Fälle – Felder – Fähigkeiten. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.

Heiner, Maja (2018). Kompetenz handeln in der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag.

Höpfli, François/Wyss, Kurt (1994). Am Rande des Sozialstaates: Formen und Funktionen öffentlicher Sozialhilfe im Vergleich. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.

humanrights.ch (2016). Ausweis F (Vorläufig Aufgenommene). In: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/dossier/ausweis-f-vorlaeufige-aufnahme/> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

humanrights.ch (2016). Recht auf Asyl? Asylverfahren. In: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/dossier/recht-auf-ein-asylverfahren/> [Zugriffsdatum: 23. Dezember 2023].

IFSW/IASSW (2004). Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien. Übersetzung: Moldering, Barbara. In: [https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user\\_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale Arbeit/Ethik in der Sozialen Arbeit.pdf](https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/Ethik_in_der_Sozialen_Arbeit.pdf) [Zugriffsdatum: 16. Dezember 2023].

Kantonale Asylverordnung Baselland vom 16.10.2007 (kAV).

Kanton Aargau (2023). Sinn und Zweck von Beschäftigung. In: <https://www.ag.ch/de/themen/asyl-und-fluechtlingwesen/portal-beschaeftigung/grundsatzliches> [Zugriffsdatum: 25. Dezember 2023].

Knöpfel, Carlo (2004). Das working poor-Problem in der Schweiz: Forschungs- und Diskussionsstand. In: Kutzner, Stefan/Mäder, Ueli/Knöpfel, Carlo (Hrsg.) (2004). Working poor in der Schweiz - Wege aus der Sozialhilfe. Zürich, Chur: Verlag Rüegger. 39 - 56.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (Hg.) (o.J.). Sozial- und Nothilfe im Asylbereich. In: <https://sodk.ch/de/themen/migration/sozial-und-nothilfe-im-asylbereich/> [Zugriffsdatum: 4. November 2023].

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (Hg.) (o.J.). Sozialhilfe. In: <https://sodk.ch/de/themen/armut/sozialhilfe/> [Zugriffsdatum: 13. November 2023].

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (o.J.). In: <https://sodk.ch/de/themen/migration/integrationsagenda/> [Zugriffsdatum: 25. Dezember 2023].

kriso – forum für kritische soziale arbeit (2023). Es mangelt nicht an Fachkräften, sondern an guten Arbeitsbedingungen! In: AvenirSocial (Hrsg.). Sozial Aktuell Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Betreuung von Geflüchteten und die Rolle der Sozialen Arbeit. Bern: AvenirSocial.

kriso – forum für kritische soziale arbeit (2023). Mehr Ressourcen fürs Personal, Mehr Platz fürs Wohnen, Fachlichkeit kostet! In: <https://www.kriso.ch/2023/10/mehr-ressourcen-fuers-personal-mehr-platz-fuers-wohnen-fachlichkeit-kostet/> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Maas, Udo (1996). Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis. 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, München: Juventa Verlag.

Maeder, Christoph/Nadai, Eva (2004). Organisierte Armut. Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. In: Soeffner, Hans-Georg/Knoblauch, Hubert/Reichert, Jo (Hrsg.). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Matti, Corinne/Post, Daniel (2017). Professionalität und das Tripelmandat im Kontext der individuellen Sozialhilfe des Kantons Bern. Bachelor-Thesis. Hochschule für Soziale Arbeit, Berner Fachhochschule. Bern.

Mey, Eva/Streckeisen, Peter (2019). «Integration von Ausländern» – Eine kritische Reflexion. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften Soziale Arbeit.

Müller, Franziska/Roose, Zilla/Landis, Flurina/Gianola, Giada (2018). Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

Müller, Siegfried (2001). Soziale Arbeit: Ohne politisches Mandat politikfähig. In: Merten, Roland (Hrsg.). Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen: Leske und Budrich. S. 145 – 152.

Nussbeck, Susanne (2019). Einführung in die Beratungspsychologie. 4., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Rogers, Carl (1991). Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen. 3. Auflage. Köln: Ernst Reinhardt Verlag

Schmid Noerr, Gunzelin (2018). Ethik in der Sozialen Arbeit. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Schwarzer, C/Posse, N. (1986). Beratung. In: Weidemann, B./Krapp, A. (Hrsg.). Pädagogische Psychologie. Weinheim: Beltz. S. 632 – 666.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (2023). Fehlende Transparenz in der Asylsozialhilfe bleibt bestehen. In: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/fehlende-transparenz-bei-der-asylsozialhilfe-bleibt-bestehen> [Zugriffsdatum: 5. Dezember 2023].

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (o.J.). Rechtsgrundlagen. In: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/rechtsgrundlagen> [Zugriffsdatum: 23. Dezember 2023].

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) (o.J.). Status S. In: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/status-s> [Zugriffsdatum: 24. Dezember 2023].

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) (Hrsg.) (2010). Einschluss und Ausschluss. Betrachtungen zu Integration und sozialer Ausgrenzung in der Schweiz. Gesundheit und Integration – Beiträge aus Theorie und Praxis. Zürich: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen.

SKOS - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2019). Merkblatt. Sozialhilfe. Unterstützung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Bern.

SKOS - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2023). Aktuelle Richtlinien. In: <https://rl.skos.ch/lexoverview-home> [Zugriffsdatum: 7. Januar 2024].

SKOS - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2023). Merkblatt. Teuerung. Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohnentwicklungen. Bern: o.V.

Sozialhilfegesetz Basel-Landschaft vom 21.06.2001 (SHG).

Sozialhilfeverordnung Basel-Landschaft vom 25.09.2001 (SHV).

Soyer, Jürgen (2019). Soziale Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. In: Maier, Thomas/Morina, Naser/Schick, Matthis/Schnyder, Ulrich (Hrsg). Trauma – Flucht – Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung. 1. Auflage. Bern: Hogrefe Verlag.

SRF Schweizer Radio und Fernsehen (2021). Umbruch im Asylwesen in Baselbieter Gemeinden. In: <https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/umbruch-im-asylwesen-in-baselbieter-gemeinden?partId=11942623> [Zugriffsdatum: 24. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2017). In: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/sozialhilfe.html> [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2020). Schweizer Integrationspolitik. In: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/politik.html> [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2022). In: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht\\_eu\\_efta/ausweis\\_f\\_vorlaeufig.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f_vorlaeufig.html) [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2023). In: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publi-service/statistik/asylstatistik/uebersichten.html> [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2023). FAQ – Fragen zu Erwerbstätigen aus dem Asylbereich. In: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige\\_asylbereich/faq.html#1699358346](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich/faq.html#1699358346) [Zugriffsdatum: 28. Dezember 2023].

Staatssekretariat für Migration (SEM) (2023). In: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-98739.html> [Zugriffsdatum: 4. Dezember 2023].

Staatsekretariat für Migration (SEM)/Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)/Konferenz der Kantonsregierungen/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen/Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) (2018). Faktenblatt. Zahlen und Fakten zur Integrationsagenda. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL) in der Schweiz.

Stadt Winterthur (2021). Medienmitteilungen Stadt Winterthur. In: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/sozialhilfe-weniger-kosten-dank-mehr-sozialarbeitenden>

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern: Haupt.

Thiersch, Hans (2002). Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit – als radikalisiertes Programm. In: ders., Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit: Weinheim, München: o.V. 2002a: 29 – 51.

Wendt, Peter-Ulrich (2015). Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. In: Amthor, Ralph-Christian/Puhl, Ria/Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Simon, Titus/Wolff, Mechthild (Hrsg). Studienmodule Soziale Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Wendt, Peter-Ulrich (2016). Das Doppel- und Tripelmandat in der Sozialen Arbeit. Vorlesung Soziale Arbeit als Profession. Fachbereich: Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien. Hochschule Magdeburg-Stendal. Magdeburg.

Wendt, Peter-Ulrich (2021). Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. 3., überarbeitete Auflage. In: Amthor, Ralph-Christian/Puhl, Ria/Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Simon, Titus/Wolff, Mechthild (Hrsg). Studienmodule Soziale Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Widulle, Wolfgang (2020). Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Wizent, Guido (2014). Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Ein Handbuch. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG.

## **7.1   Abbildungsverzeichnis**

- Abbildung 1                    *Prozessschema zur Förderung der Erstintegration*  
Finanz- und Kirchendirektion Kantonales Sozialamt Basel-Landschaft  
(2019). Überblick. Projekt «Assessmentcenter» & Prozess zur Förderung  
der Erstintegration im Kanton BL. o.O. S. 2.